



Regierung von Oberbayern



Planfeststellungsbeschluss

**B 16 Neuburg a. d. Donau - Manching
Anbau eines dritten Fahrstreifens östlich Weichering**

**Abschnitt 2180, Station 2,410 - Abschnitt 2200, Station 1,560
von Bau-km 0+000 bis Bau-km 1,590**

München, 11.03.2015

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen	4
A Entscheidung	5
1. Feststellung des Plans.....	5
2. Festgestellte Planunterlagen.....	5
3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen	6
3.1 Unterrichtungspflichten	6
3.2 Bauausführung	7
3.3 Natur- und Landschaftsschutz.....	7
3.4 Bodenschutz	8
3.5 Verkehrslärmschutz	9
3.6 Landwirtschaft	9
3.7 Sonstige Nebenbestimmungen	10
3.7.1 Bodendenkmäler.....	10
3.7.2 Belange der Bayernwerk AG	11
3.7.3 Zusagen.....	12
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse.....	12
4.1 Gegenstand / Zweck	12
4.2 Plan	12
4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen	12
5. Straßenrechtliche Verfügungen	14
6. Zurückweisungen.....	15
7. Kostenentscheidung.....	15
B Sachverhalt	16
1. Beschreibung des Vorhabens	16
2. Vorgängige Planungsstufen.....	17
3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....	17
C Entscheidungsgründe	21
1. Verfahrensrechtliche Bewertung.....	21
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen).....	21
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen	21
1.3 FFH-Vorprüfung	23
2. Materiell-rechtliche Würdigung	24
2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)	24
2.2 Planrechtfertigung.....	25
2.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	26
2.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Linienbestimmung	26
2.3.2 Planungsvarianten	27
2.3.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt).....	29
2.3.4 Immissionsschutz / Bodenschutz.....	34
2.3.5 Naturschutz- und Landschaftspflege	42
2.3.5.1 Verbote	42
2.3.5.1.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen	42
2.3.5.1.2 Besonderer und strenger Artenschutz.....	42
2.3.5.2 Berücksichtigung der Naturschutzbelange	45
2.3.5.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)	46

2.3.6	Gewässerschutz/Wasserrechtliche Erlaubnis	51
2.3.7	Landwirtschaft als öffentlicher Belang	52
2.3.8	Gemeindliche Belange.....	53
2.3.9	Sonstige öffentliche Belange	54
2.3.9.1	Träger von Versorgungsleitungen	54
2.3.9.2	Denkmalschutz	54
2.4	Private Einwendungen	56
2.4.1	Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden:.....	56
2.4.1.1	Flächenverlust.....	56
2.4.1.2	Wertminderung von Grundstücken	56
2.4.2	Einzelne Einwender	57
2.5	Gesamtergebnis.....	66
2.6	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	66
3.	Kostenentscheidung	67
	Rechtsbehelfsbelehrung.....	67
	Hinweis zur Auslegung des Plans	68

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
B.....	Bundesstraße
BAB.....	Bundesautobahn
BauGB.....	Baugesetzbuch
BayBodSchG.....	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG.....	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH.....	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG.....	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG.....	Bayerisches Waldgesetz
BayWG.....	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV.....	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB.....	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.....	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG.....	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen
BMVI	Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG.....	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG.....	Bundeswaldgesetz
BWV.....	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl.....	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKRG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV.....	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FlurbG.....	Flurbereinigungsgesetz
FStrG.....	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS.....	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI.....	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS.....	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlafeR	Planfeststellungsrichtlinien
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90.....	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG.....	Raumordnungsgesetz
St.....	Staatsstraße
StVO.....	Straßenverkehrsordnung
TKG.....	Telekommunikationsgesetz
UPR.....	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG.....	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO.....	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Aktenzeichen: ROB-32-4354.2-7-1

**Vollzug des FStrG;
B 16 Neuburg a. d. Donau - Manching
Anbau eines dritten Fahrstreifens östlich Weichering
Abschnitt 2180, Station 2,410 - Abschnitt 2200, Station 1,560
von Bau-km 0+000 bis Bau-km 1,590;**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Anbau eines dritten Fahrstreifens an die B 16 Neuburg a. d. Donau - Manching östlich von Weichering (Abschnitt 2180, Station 2,410 - Abschnitt 2200, Station 1,560) wird mit den aus Ziffern 3 und 6 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Blatt	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1		Erläuterungsbericht	-
2		Übersichtskarte	1 : 25.000
3		Übersichtslageplan	1 : 5.000
6	1 – 2	Straßenquerschnitt	1 : 50
7.1	1 – 2	Lageplan Blatt 1-T Bau-km 0+000 - Bau-km 0+800 Blatt 2 Bau-km 0+780 - Bau-km 1+590	1 : 1.000
7.2-T		Bauwerksverzeichnis	-
7.3		Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen	1 : 5.000
8	1 – 3	Höhenpläne	1 : 1.000/ 1 : 100
11		Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen	-
11		Anlage A – Berechnung des Emissionspegels von Straßen nach RLS-90	
11		Anlage B - Übersicht Beurteilungspegel Prognose-Planfall ohne und mit zusätzlichen Lärmschutzmaßnahmen	
11		Lageplan Prognoseplanfall 2030 mit Lärmschutzmaßnahme	1 : 2.500

Unterlage Nr.	Blatt	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
12.1-T		Landschaftspflegerischer Begleitplan (Textteil) Anhang 1 - Maßnahmeblätter Anhang 2 - Tabelle Gegenüberstellung Eingriff /Ausgleich und Ersatz	-
12.2		Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan	1 : 5.000
12.3	1 - 2	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Blatt 1-T 1. Tektur vom 15.10.2014 Blatt 2-T 1. Tektur vom 15.10.2014	1 : 2.000/1.000
12.4		Relevanzprüfung der artenschutzrechtlichen Belange (saP)	-
13.2	1 – 2	Lagepläne zu den Einzugsgebieten	1 : 1.000
14.1	1 – 3	Grunderwerbspläne Blatt 1 Bau-km 0+000 - Bau-km 0+800 Blatt 2 Bau-km 0+780 - Bau-km 1+590 Blatt 3-T landschaftspflegerische Maßnahmen	1 : 1.000
14.2-T		Grunderwerbsverzeichnis	-

Daneben enthalten die Planunterlagen Unterlagen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen (Planunterlage 13.1). Die Planunterlagen wurden vom Staatlichen Bauamt Ingolstadt aufgestellt und tragen das Datum vom 27.03.2013.

Der Austausch der ursprünglich vorgesehenen Ausgleichsfläche durch eine andere Fläche machte eine Änderung der Planunterlagen erforderlich. Die geänderten Planunterlagen tragen das Datum der 1. Tektur vom 15.10.2014. Die geänderten Planunterlagen wurden mit dem Zusatz „T“ gekennzeichnet und in den Unterlagen in roter Farbe dargestellt. Erläuterungen, die entfallen sind, wurden durchgestrichen. Ersetzte Unterlagen wurden ausgestrichen und mit dem Vermerk „überholt durch 1. Tektur vom 15.10.2014“ versehen. Sie verblieben in der Tekturfertigung.

3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

3.1.1 Der Deutschen Telekom GmbH, damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Erkundungen über die exakte Lage der Telekommunikationseinrichtungen in der Örtlichkeit bei den zuständigen Stellen der Telekom einzuholen sind und deren Kabelschutzanweisung bei Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen zu beachten ist, um Kabelschäden zu vermeiden. Aus betrieblichen Gründen ist der ungehinderte Zugang zu den Tele-

kommunikationslinien grundsätzlich sicherzustellen. Insbesondere sind Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei zu halten, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Der Vorhabensträger hat mindestens zwei Monate vor der Ausschreibung die endgültigen Bauausführungspläne der Deutschen Telekom GmbH zuzusenden und die Ausschreibungs- und Ausführungstermine mitzuteilen.

3.1.2 Der Bayernwerk AG (ehemals E.ON Bayern AG, in den Planunterlagen 1 und 7.2-T nicht geändert), damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Stromleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

3.1.3 Dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Arnbachgruppe, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Wasserleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

3.1.4 Alle in diesem Abschnitt geregelten Pflichten sind auch gegenüber Rechtsnachfolgern der genannten Unternehmen einzuhalten.

3.2 Bauausführung

3.2.1 Die Bestimmungen der AVV Baulärm (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm) müssen eingehalten werden.

3.2.2 Soweit einschlägig, müssen die eingesetzten Baumaschinen den Anforderungen der Richtlinie 2000/14/EG Stufe II entsprechen.

3.2.3 Bauarbeiten während der Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen sind auf das betrieblich unabdingbare Mindestmaß zu beschränken.

3.2.4 Baubedingte Staubbelastungen sind durch geeignete Minderungsmaßnahmen (z.B. ausreichende Befeuchtung bei staubenden Arbeiten, Befeuchtung/Abdeckung von Kies- und Sandlagerungen, etc.) soweit wie möglich zu reduzieren.

3.2.5 Der Umgang mit belastetem Material aus Rückbau und Aushub ist vorab mit dem Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen abzustimmen.

3.2.6 Soweit erschütterungsrelevante Baumaßnahmen und –verfahren eingesetzt werden, sind die Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 vom Juni 1999 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und der DIN 4150 Teil 3 vom Februar 1999 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf bauliche Anlagen) zu beachten.

3.3 Natur- und Landschaftsschutz

3.3.1 Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen.

3.3.2 Die Rodung von Gehölzen und Waldbeständen darf nur außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28./29 Februar erfolgen.

Außerhalb dieser Zeit dürfen Rodungen nur vorgenommen werden, wenn aufgrund naturschutzfachlicher Prüfung in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde sichergestellt ist, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten, die in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, oder der europäischen Vogelarten beschädigt oder zerstört werden.

3.3.3 Die in der Planunterlage 12.1-T dargestellten naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen sollen spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung der Straßenbaumaßnahme fertig gestellt sein.

3.3.4 Unverzüglich nach Zugang des Planfeststellungsbeschlusses sind dem Bayerischen Landesamt für Umwelt gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. Art. 9 BayNatSchG die für die Erfassung und Kontrolle der Flächen erforderlichen Angaben in aufbereiteter Form für das Ökoflächenkataster unter Verwendung des Formblatts ÖFK-Online zu übermitteln.

3.3.5 Die für die Ausgleichsmaßnahmen A 1 und A 2 vorgesehene Unterhaltungspflege ist so lange durchzuführen, wie der Eingriff wirkt und sie zur Aufrechterhaltung der angestrebten Entwicklungsziele erforderlich sind. Nachträgliche Entscheidungen bleiben vorbehalten.

3.3.6 Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen (Feuchtbiotop, Hohlwege, Streuwiesen, aufgelassene Kiesgruben, etc.) abgelagert werden.

Die bauausführenden Firmen sind in geeigneter Weise zur Beachtung der gesetzlichen Regelungen über Abgrabungen und Auffüllungen zu verpflichten.

3.3.7 Die Baudurchführung hat unter Schonung und Erhaltung der außerhalb der Bauflächen liegenden wertvollen Landschaftsbestandteile (Feuchtflächen, Quellhorizonte, Magerstandorte, etc.) zu erfolgen.

3.3.8 Das Baufeld ist bei der Bauausführung auf das technisch unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen und für das Baupersonal deutlich zu kennzeichnen.

3.3.9 Eine qualifizierte ökologische Baubegleitung ist sicherzustellen.

3.4 Bodenschutz

3.4.1 Werden im Zuge der Bauausführung Bodenverunreinigungen bekannt, sind das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen sowie das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt unverzüglich zu informieren.

- 3.4.2 Die erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich etwaiger Bodenverunreinigungen sind durch einen fach- und sachkundigen Sachverständigen (Bereich Bodenschutz) in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt festzulegen, die notwendigen Untersuchungen durchzuführen, die fachgerechte Ausführung zu überwachen sowie die gewerteten Ergebnisse in einem Bericht zusammen zu fassen, der dem Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zeitnah und unaufgefordert vorzulegen ist.
- 3.4.3 Kontaminiertes Aushubmaterial ist in dichten Containern oder auf befestigter Fläche mit vorhandener Schmutzwasserableitung zwischen zu lagern, zu untersuchen und nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 3.4.4 Eine Versickerung des Niederschlagswassers über belastete Auffüllungen ist nicht zulässig. Kontaminierte Auffüllungen im Bereich von eventuell geplanten Versickerungsanlagen sind entsprechend den Sickerwegen vollständig auszutauschen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die ZO-Werte der LAGA – Boden sind dabei einzuhalten. Dies ist durch Sohl- und Flankenbeprobungen zu belegen. Der Parameterumfang ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt im Vorfeld abzustimmen.
- 3.4.5 Als Auffüllmaterial darf nur schadstofffreies Material (z.B. Erdaushub, Sand, Kies usw.) verwendet werden. Falls der Einbau von Recycling-Bauschutt aus aufbereitetem Bauschutt und Straßenaufbruch in technischen Bauwerken für den Erd-, Straßen- und Wegebau geplant ist, sind die Vorgaben des Leitfadens „Anforderungen an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken“ vom 15. Juni 2005 zwingend zu beachten.

3.5 Verkehrslärmschutz

- 3.5.1 Für die Straßenoberfläche ist ein lärmmindernder Belag zu verwenden, der den Anforderungen eines Korrekturwertes D_{StrO} von - 2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS-90 entspricht.

3.6 Landwirtschaft

- 3.6.1 Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen.
- 3.6.2 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

3.6.3 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen ist auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

3.6.4 Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

3.7 Sonstige Nebenbestimmungen

3.7.1 Bodendenkmäler

3.7.1.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

3.7.1.2 Der Beginn von Erdbauarbeiten ist vom Vorhabensträger unverzüglich, spätestens sechs Monate vor Baubeginn dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

3.7.1.3 Der Vorhabenträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.

3.7.1.4 Die bauausführenden Firmen sind von der Denkmalliste, die das Landesamt für Denkmalpflege als Anhang zu seiner Stellungnahme vom 11.06.2013 zusammengestellt hat, in Kenntnis zu setzen.

3.7.1.5 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendungen) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung

zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten.

Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht zu Stande kommt, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Entscheidung vor. Der Vorhabensträger hat die dafür erforderlichen Unterlagen unverzüglich nach dem Scheitern der Verhandlungen mit dem Landesamt für Denkmalpflege bei der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

3.7.1.6 Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Denkmalschutzgesetz Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden sind. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 Bayerisches Denkmalschutzgesetz).

3.7.2 Belange der Bayernwerk AG

3.7.2.1 Das „Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen“ der Bayernwerk AG ist zu beachten.

3.7.2.2 Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Über der Kabeltrasse dürfen keine Bäume und tief wurzelnde Sträucher angepflanzt werden. Bezüglich einer Bepflanzung mit Bäumen beträgt die Schutzzone nach DIN 18 920 (Baumschutz) je 2,5 m.

3.7.2.3 Die ungesicherte Kabeltrasse darf nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden. Im Bereich von Zufahrten müssen die Kabel ggf. vor Beginn der Bauarbeiten mit einem Schutzrohr umhüllt werden.

3.7.2.4 Der Schutzzonenbereich der 20-kV-Freileitung beträgt je 8 m beiderseits der Leitungsachse. In den genannten Schutzzonenbereichen sind Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art frühzeitig abzusprechen, um erforderliche Sicherungsmaßnahmen für die Leitung im Vorfeld der Baumaßnahme durchführen zu können. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen und Aufschüttungen.

3.7.2.5 Bei Arbeiten in der Nähe der 20-kV-Freileitung ist darauf zu achten, dass die Mindestabstände nach DIN VDE 0105-100 unter Punkt 6.4.4 "Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile: Bauarbeiten und sonstige nicht elektrotechnische Arbeiten" nicht unterschritten werden dürfen. Danach ist für Gegenstände,

insbesondere beim Einsatz hoher Fahrzeuge/Maschinen, und Personen an der Stelle der stärksten Annäherung zu den Leiterseilen der 20-kV-Freileitung ein Mindestabstand von 3,0 m erforderlich.

Bei Arbeiten mit starker Annäherung an die Leiterseile besteht unter Umständen die Notwendigkeit einer Sicherheitsabschaltung der Leitung. Da kurzfristige Abschaltungen in der Regel nicht möglich sind, muss die Bayernwerk AG rechtzeitig verständigt werden. Grundsätzlich müssen Arbeiten im Leitungsbereich zwei Wochen vor Baubeginn angezeigt werden.

3.7.3 Zusagen

Der Vorhabensträger hat alle Zusagen einzuhalten, die er während des Planfeststellungsverfahrens gegenüber den Beteiligten oder der Planfeststellungsbehörde schriftlich oder zu Protokoll abgegeben hat, soweit in diesem Planfeststellungsbeschluss keine abweichende Entscheidung getroffen wird.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 **Gegenstand / Zweck**

Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Niederschlagswassers von den beantragten Verkehrsflächen im Bereich der B 16 östlich Weichering von Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+590, über sieben Versickerungsmulden in das Grundwasser erteilt.

4.2 **Plan**

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen (A 2) sowie die ergänzende Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt vom 12.03.2014 und die ergänzenden Stellungnahmen des Vorhabensträgers vom 19.01.2015 sowie 23.01.2015 zugrunde.

4.3 **Erlaubnisbedingungen und -auflagen**

4.3.1 **Rechtsvorschriften**

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und des BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

4.3.2 Die Versickerung des Niederschlagswassers von den Verkehrsflächen hat über die nach dem Arbeitsblatt DWA-A 138 berechneten Sickeranlagen zu erfolgen.

4.3.3 Abweichend von der Planunterlage 13.1 sind folgende Muldenlängen einzuhalten:

- Versickerungsmulde E1 von Bau-km 0+020 bis 0+300: 310 m
- Versickerungsmulde E2 von Bau-km 0+000 bis 0+190: 334 m

- Versickerungsmulde E3 von Bau-km 0+210 bis 0+250: 52 m
- Versickerungsmulde E4 von Bau-km 0+225 bis 0+330: 128 m
- Versickerungsmulde E5 von Bau-km 0+320 bis 0+462: 123 m
- Versickerungsmulde E6 von Bau-km 0+462 bis 1+375: 839 m
- Versickerungsmulde E7 von Bau-km 1+375 bis 1+590: 216 m

4.3.4 Bei Herstellung der Versickerungsmulden E3, E4 und E5 ist der Oberboden hinsichtlich seiner k_f -Werte folgendermaßen aufzubereiten: k_f -Wert von $2 \cdot 10^{-5}$ m/s

4.3.5 Der für die Berechnung der Sickeranlagen zugrunde gelegte maßgebende Durchlässigkeitsbeiwert k_f ist gemäß RAS-Ew, DWA-A 138 zu gewährleisten.

4.3.6 Die Mulden sind mit einer 30 cm starken Oberbodenschicht (Mutterboden) auszubilden. Der Bewuchs hat in der Regel durch eine Rasenansaat zu erfolgen. An den Oberboden werden folgende Anforderungen gestellt: pH-Wert 6 - 8, Humusgehalt 1 - 3 % und Tongehalt unter 10 %.

4.3.7 Der mittlere höchste Grundwasserabstand unter den Versickerungsanlagen muss mindestens 1,0 m betragen.

4.3.8 Es ist unter Beachtung des technischen Regelwerks (Arbeitsblatt DWA-A 138) sicherzustellen, dass das Regenwasser keine schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweist.

4.3.9 Es ist sicherzustellen, dass bei Regenereignissen die den Bemessungsregen überschreiten und gegebenenfalls die Sickeranlagen überstauen, ein schadloses Abfließen des Regenwassers gewährleistet ist. Insbesondere ist zu vermeiden, dass Nachbargrundstücke dadurch nachteilig beeinflusst werden.

4.3.10 Betrieb und Unterhaltung

Die Entwässerungseinrichtungen sind regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht, d. h. dem Straßenbaulastträger obliegt derzeit die Unterhaltung insoweit, als es durch die Wasserbenutzungsanlagen bedingt ist.

Die betrieblichen Maßnahmen für die Versickerungsanlagen sind gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 vorzunehmen. Die Versickerungsanlagen sind regelmäßig zu überprüfen, zu warten und gegebenenfalls zu reinigen, insbesondere im Herbst ist mit verstärktem Anfall von Laub zu rechnen.

4.3.11 Anzeigepflichten

Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und dem Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, untere Wasserrechtsbehörde, anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen etc., verunreinigtes Wasser über die Straßenentwässerungsanlagen in die Vorflut gelangt, sind die Fischereiberechtigten sofort zu verständigen.

4.3.12 Den Vertretern der Behörden ist ständiger Zugang zu den Anlagen zu gewähren.

4.3.13 Beginn und Vollendung der Bauarbeiten sind dem Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, untere Wasserrechtsbehörde, rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnitts anzuzeigen.

4.3.14 Der Vorhabensträger ist verpflichtet, dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und dem Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, untere Wasserrechtsbehörde, innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme je eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben.

4.3.15 Sofern die Bauabnahme nicht einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen wurde, muss die fachgerechte Erstellung und Funktionsfähigkeit der Entwässerungsanlagen vor der Inbetriebnahme durch einen anerkannten privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft überprüft und bestätigt werden, (Art. 61 Abs. 2 BayWG). Das Abnahmeprotokoll ist dem Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, untere Wasserrechtsbehörde, in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich und für die Funktion der Anlage von nicht unwesentlicher Bedeutung sind, ist der private Sachverständige so rechtzeitig zu beauftragen, dass durch die Durchführung einer Teilabnahme eine ordnungsgemäße Abnahme nach Art. 61 BayWG erreicht werden kann.

5. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG bzw. Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,

- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis (Planunterlage 7.2-T) und den entsprechenden Lageplänen (Planunterlagen 7.1, 7.3). Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

6. Zurückweisungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und / oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Kostenentscheidung

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

Auslagen werden nicht erhoben.

B Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Das planfestgestellte Bauvorhaben umfasst den dreistreifigen Ausbau eines Abschnitts der Bundesstraße 16 (B 16) östlich von Weichering auf einer Länge von 1.590 m. Die B 16 verbindet in West-Ost-Richtung die Oberzentren Ulm, Ingolstadt und Regensburg der Regierungsbezirke Schwaben, Oberbayern und Oberpfalz und ist damit eine überregionale Hauptverkehrsachse für PKW- und vor allem auch für Güterverkehr. Sie stellt im Planungsgebiet den Autobahnzubringer von Neuburg an der Donau zur Bundesautobahn A 9 Berlin - München dar und verzeichnet ein dementsprechend hohes Verkehrsaufkommen. Der Schwerverkehrsanteil liegt bedingt durch die wichtige Zubringerfunktion und die zahlreichen Industriestandorte der näheren Umgebung bei überdurchschnittlichen 18 %. Im Nahbereich der Großstadt Ingolstadt wird der weiträumige Verkehr durch den lokalen Ziel- und Quellverkehr aus und in das Umland überlagert. Die B 16 ist im Bereich der Region 10 und darüber hinaus zügig und ohne Ortsdurchfahrten ausgebaut und weitgehend mit höhenfreien Anschlussstellen ausgestattet.

Der Ausbau „östlich Weichering“ beginnt im Bereich der Brücke der Kreisstraße ND 18 über die B 16 bei Abschnitt 2180, Station 2,410 und endet auf freier Strecke bei Abschnitt 2200, Station 1,560. Das gegenständliche Bauvorhaben befindet sich etwa 1 km südöstlich von Weichering und rund 1 km westlich des Stadtgebietes der Stadt Ingolstadt. Im Zuge der Baumaßnahme wird an die bestehende zweistreifige B 16 ein Überholstreifen in Richtung Ingolstadt angebaut. Im planfestgestellten Abschnitt bestehen somit künftig zwei Fahrstreifen in Richtung Ingolstadt und ein Fahrstreifen in Fahrtrichtung Neuburg a. d. Donau. Die Länge des Überholstreifens beträgt etwa 1.115 m. Er beginnt bei Bau-km 0+250 durch Verlängerung des Beschleunigungsstreifens ab der Anschlussstelle B 16/Kreisstraße ND 18 Richtung Osten mittels Spuraddition und endet bei Bau-km 1+365 durch Einziehung des linken Fahrstreifens.

Der bestehende höhenfreie Anschluss an die Kreisstraße ND 18 wird der neuen Situation angepasst, indem die Anschlussrampen ausgebaut und entlang der B 16 richtliniengerechte Verzögerungs- bzw. Beschleunigungsstreifen angelegt werden. Die südliche Anschlussrampe wird durch diese Maßnahme um ca. 75 m nach Osten verschoben, die Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Weichering - Lichtenau entsprechend angepasst. Der Anschluss der Rampen an die Kreisstraße ND 18 ist nicht Bestandteil dieser Planfeststellung. Die Straßenbaulast hierfür trägt der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen.

Der unmittelbar westlich gelegene Abschnitt der B 16 mit der Bezeichnung „3. Fahrstreifen südlich Weichering“ wird als eigenständiger Abschnitt geplant und in einem gesonderten Verfahren behandelt.

Eine detaillierte Beschreibung des planfestgestellten Vorhabens findet sich im Erläuterungsbericht (Planunterlage 1) in Verbindung mit den Höhen- Querschnitts-, und Lageplänen (Planunterlage 4, 6, 7.1, 8).

2. Vorgängige Planungsstufen

Bei dem geplanten dreistreifigen Ausbau handelt es sich um eine Baumaßnahme an einer bereits bestehenden Bundesstraße. Vorbereitende Planungsstufen, wie Linienbestimmung nach § 16 FStrG oder Raumordnungsverfahren, waren für das Vorhaben nicht erforderlich.

Der Ausbau des Teilabschnitts der B 16 östlich Weichering ist nicht im aktuellen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen enthalten, jedoch Bestandteil eines mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS - heute: BMVI) abgestimmten Gesamtausbaukonzepts zum abschnittswisen dreistreifigen Ausbau der B 16 zwischen Zell und Zuchering (Bau- und Betriebsform 2+1).

Das Gesamtausbaukonzept sieht vor, die B 16 zwischen der Zeller Kreuzung bei Neuburg a. d. Donau und Münchsmünster in mehreren Teilabschnitten drei- bzw. vierstreifig auszubauen.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat dem Konzept mit Schreiben vom 16.09.2009 zugestimmt. Der Anbau eines dritten Fahrstreifens östlich Weichering ist Teil dieses Konzeptes.

Im Jahr 2010 wurde mit der baulichen Umsetzung des Konzeptes begonnen. In einem ersten Abschnitt wurde der Knotenpunkt zwischen der B 13 und der B 16 umgebaut und die B 16 um einen dritten Fahrstreifen Richtung Westen bis zum Anschluss Weiherfeld ergänzt. 2011 und 2012 wurden die Abschnitte A6 „nördlich Lichtenau“ und A7 „nördlich Winden“ gebaut und unter Verkehr genommen.

3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 10.04.2013 beantragte das Staatliche Bauamt Ingolstadt für den Anbau eines dritten Fahrstreifens an die Bundesstraße 16 Neuburg a. d. Donau - Manching östlich von Weichering das Planfeststellungsverfahren nach dem FStrG durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 06.05.2013 bis 05.06.2013 bei der Gemeinde Weichering zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Gemeinde Weichering oder bei der

Regierung von Oberbayern bis spätestens 19.06.2013 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind und dass Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, mit Ablauf dieser Frist ausgeschlossen sind. Zusätzlich konnten die Unterlagen über die Homepages der Regierung von Oberbayern und des Staatlichen Bauamts Ingolstadt im Internet eingesehen werden, worauf ebenfalls in der ortsüblichen Bekanntmachung hingewiesen wurde.

Die Regierung von Oberbayern gab folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Gemeinde Weichering
- Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Arnbachgruppe
- Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg
- Autobahndirektion Südbayern
- Immobilien Freistaat Bayern Zentrale, München
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München
- Vermessungsamt Ingolstadt
- Polizeipräsidium Oberbayern-Nord
- Bayerischer Bauernverband
- Bayernwerk AG (vormals E.ON Bayern AG)
- DB Services Immobilien GmbH (auch für DB Energie GmbH, DB Netz AG)
- Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH
- Regionalverkehr Oberbayern GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH

sowie den Sachgebieten 25 (Luftamt Südbayern), 31.1 (Straßen- und Brückenbau), 50 (Technischer Umweltschutz) und 51 (Naturschutz) der Regierung von Oberbayern.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger anschließend mit Stellungnahme vom 05.02.2014.

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 31.03.2014 in der Gemeinde Weichering erörtert. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die

Einwender wurden hiervon benachrichtigt; im Übrigen erfolgte ortsübliche Bekanntmachung. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten. Der Vorhabensträger hat zu Anregungen, die sich im Erörterungstermin ergeben haben, mit Schreiben vom 28.07.2014 Stellung genommen.

Da die Grunderwerbsverhandlungen bezüglich der für den naturschutzfachlichen Ausgleich vorgesehenen Fläche scheiterten, musste eine andere Fläche gefunden werden. Der Vorhabensträger hat in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde andere Flurstücke als naturschutzfachliche Ausgleichsfläche gesucht. Er konnte eine Teilfläche vom Eigentümer der Fl. Nr. 1653, Gemarkung Karlshuld, erwerben, die nun als Ausgleichsfläche dient. Die Planunterlagen wurden entsprechend geändert. Die Planänderung wurde in den betroffenen Textteilen und Plänen (Planunterlage 7.1 (Blatt 1-T), 7.2-T, 12.1.-T, 12.3 (Blatt 1-T, Blatt 2-T), 14.1(Blatt 3-T), 14.2-T) als 1. Tektur vom 15.10.2014 eingearbeitet.

Aufgrund der Änderungen hat die Regierung von Oberbayern ein Verfahren nach Art. 73 Abs. 8 BayVwVfG durchgeführt. Da es sich bei der 1. Tektur vom 15.10.2014 um Änderungen mit einem begrenzten Umgriff handelte und die Betroffenen bekannt waren, wurden die geänderten Planunterlagen nicht erneut öffentlich ausgelegt, sondern mit Schreiben vom 21.10.2014 den neu oder anders privat Betroffenen zugeschickt, um ihnen die Möglichkeit zu geben, zu den Planänderungen Einwendungen zu erheben. In dem Schreiben wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Regierung von Oberbayern bis spätestens 20.11.2014 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind und dass Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, mit Ablauf dieser Frist ausgeschlossen sind. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass die vollständigen Planunterlagen mit 1. Tektur vom 15.10.2014 bei den Gemeinden Weichering und Karlshuld eingesehen werden können.

Die Regierung von Oberbayern gab folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zu der 1. Tektur vom 15.10.2014 Stellung zu nehmen:

- Gemeinde Weichering
- Gemeinde Karlshuld
- Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck

Die Träger öffentlicher Belange haben bezüglich der 1. Tektur vom 15.10.2014 ihr Einverständnis erklärt. Bis auf eine verfristete Einwendung seitens des Einwenders

Nr. 1017 wurden keine privaten Einwendungen erhoben. Wir haben gemäß § 17a Nr. 5 FStrG von einer erneuten Erörterung abgesehen, da eine solche unter diesen Umständen nicht erforderlich war.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach § 17 Satz 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht demgemäß nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen sind gemäß § 19 Abs. 1 WHG die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen. Aufgrund von § 19 WHG kann die Regierung von Oberbayern jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt aufgrund von § 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG bzw. Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bundesfernstraßengesetz sowie dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Bei der Planfeststellung sind die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war für das vorliegende Bauvorhaben nicht erforderlich.

Der dreistreifige Ausbau der bestehenden zweistreifigen B 16 auf einer Gesamtlänge von 1.590 m gehört nicht zu den Straßenbaumaßnahmen, für die nach § 17 Satz 1 FStrG i. V. m. § 3 b Abs. 1 des UVPG i. V. m. Nr. 14.3, 14.4 oder 14.5 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung obligatorisch ist.

Es war jedoch gemäß §§ 3 e Abs. 1 Nr. 2, 3 c S. 1 und 3 UVPG i.V.m. Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls i. S. d. § 3 c Satz 1 ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Mit Bekanntgabe vom 18. November 2011 im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 23/2011 hat die Regierung von Oberbayern nach Prüfung der Antragsunterlagen des Staatlichen Bauamts Ingolstadt festgestellt, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind und eine Umweltverträglichkeitsprüfung daher nicht erforderlich ist.

Diesem Ergebnis liegen insbesondere folgende Erwägungen zugrunde:

Eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG haben kann (vgl. § 3 c Satz 1 UVPG).

Bei der Erweiterung um einen 3. Fahrstreifen auf einer Länge von 1.590 m handelt es sich um ein Vorhaben von vergleichsweise geringer Größe. Eine UVP-Pflicht nach § 3 b Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 14.5 der Anlage 1 zum UVPG besteht nicht. Diese setzt eine durchgehende Ausbaulänge von 10 km oder mehr voraus.

Auch der Standort des Vorhabens spricht dafür, dass die Umwelt vergleichsweise gering belastet wird, da es lediglich um die Verbreiterung der Bundesstraße geht - somit also lediglich eine bereits vorhandene Umweltbelastung intensiviert wird und keine Flächen betroffen sein werden, die nicht ohnehin schon durch die Nähe zur Straße anthropogen geprägt sind. Die mit der vorliegenden Ausbaumaßnahme verbundene Nettoneuversiegelung wird durch die Ausgleichsmaßnahmen A 1 und A 2-T vollständig kompensiert, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbleiben (vgl. Planunterlage 12.1-T, 12.2, 12.3). Darüber hinaus nimmt die Straßenbaumaßnahme keine Flächen i. S. v. Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVPG in Anspruch.

Eine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann ebenfalls ausgeschlossen werden (vgl. Planunterlage 12.4).

Durch die Anlage eines Lärmschutzwalles wird eine wesentliche Verbesserung der Lärm- und Abgassituation erreicht. Der dreistreifige Ausbau führt zu einer Verbesserung des Verkehrsflusses und dadurch zu einer Reduzierung des Gesamtschadstoffaustoßes und der Umweltschäden etwa durch Versickerung von Treibstoff und Öl.

Die vorgesehene Baumaßnahme nimmt insgesamt nur in geringem Umfang Naturgüter wie Boden, Wasser, Natur und Landschaft in Anspruch. Nationale Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind im Planbereich nicht betroffen. Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes werden nicht erheblich beeinträchtigt. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

1.3 FFH-Vorprüfung

Das FFH-Gebiet DE Nr. 7233-373 „Donaumoosbäche, Zucheringer Wörth und Brucker Forst“ grenzt westlich und östlich an den betroffenen Streckenabschnitt der B 16 an. Zum einen handelt es sich dabei um die „Donaumoos-Ach“, die beim Bauanfang die Bundesstraße rechtswinklig quert, zum anderen handelt es sich um einen im Osten liegendes Teilstück des Sandrachgrabens, der in den Laubwald nördlich Lichtenau (Branst) entwässert.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist ein Projekt vor seiner Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000 Gebietes zu überprüfen (FFH-Verträglichkeitsprüfung), wenn es einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und das Projekt nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dient.

Das benannte, 947 ha große FFH-Gebiet ist ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG, da es von der Kommission in die Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG aufgenommen wurde (Amtsblatt der Europäischen Union, L 30/255 vom 2. Februar 2010). Das Gebiet ist folglich Natura-2000 Gebiet im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG.

Der dreistreifige Ausbau der B 16 östlich Weichering ist nicht geeignet, das FFH-Gebiet DE Nr. 7233-373 „Donaumoosbäche, Zucheringer Wörth und Brucker Forst“ erheblich zu beeinträchtigen.

Die Feinabgrenzung des FFH-Gebietes schließt den Bereich der Bundesstraßenquerung aus, d.h. das Brückenbauwerk und ein 12 m breiter Streifen nördlich der Straße liegen nicht im FFH-Gebiet.

Der Baubeginn des Vorhabens befindet sich östlich der Querung in einer Entfernung von 25 m. Eine anlagenbedingte Beeinträchtigung des Gebietes ist nicht gegeben, da das Vorhaben keine Flächen des Schutzgebietes in Anspruch nimmt, keine Lebensräume von gebietsrelevanten Tierarten bzw. von deren Populationen des FFH-Gebietes beeinträchtigt und die Baumaßnahme auch keine neuen Zerschneidungs- oder Barrierewirkungen mit sich bringen wird. Baubedingte Beeinträchtigungen, wie die Flächeninanspruchnahme als Bau- oder Lagerflächen,

zusätzliche relevante Lärmimmissionen oder optische Störungen sind aufgrund der Geländelage bzw. der Vorbelastung auszuschließen. Ebenso sind zusätzliche betriebsbedingte Störungen in Form von Lärm und optischen Störungen als irrelevant einzustufen, da die betroffenen Flächen bereits einer Vorbelastung unterliegen und durch das Vorhaben kein weiterer Verkehr erzeugt wird. Das anfallende Straßenwasser wird über die bestehenden Bankette und Böschungen abgeleitet bzw. in neu angelegten Versickerungsmulden versickert. Im Bereich des Brückenbauwerks erfolgt die Versickerung über gepflasterte Bankette, da aufgrund der räumlichen Enge keine Entwässerungsmulden berücksichtigt werden können. Die Einleitung von Straßenwasser in die „Donaumoos-Ach“ wird insgesamt vermieden, so dass auch hier keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele festzustellen sind.

Die Erstreckung des FFH-Gebietes entlang des Sandrachgrabens befindet sich in einer Entfernung von 150 m nordöstlich der Fahrbahn. Der Anbau des dritten Fahrstreifens erfolgt in diesem Bereich südlich der B 16. Eine unmittelbare Beeinträchtigung des FFH-Gebietes infolge von anlagen- und baubedingten Auswirkungen ist daher nicht festzustellen. Das Vorhaben bedingt keine Erhöhung der Verkehrszahlen. Zusätzliche erhebliche Belastungen aus dem Verkehr sind daher nicht zu erwarten. Die Versickerung des Oberflächenwassers über die bewachsene Oberbodenzone der Böschungen und Entwässerungsmulden verhindert den Eintrag von Stoffen in das FFH-Gebiet.

Da das Vorhaben somit nicht geeignet ist, eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Donaumoosbäche, Zucheringer Wörth und Brucker Forst“ zu bewirken, ist die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung entbehrlich. Die untere sowie die höhere Naturschutzbehörde haben gegen diese Beurteilung keinerlei Bedenken erhoben.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 Planrechtfertigung

Das Vorhaben ist zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Verkehrsqualität auf der B 16 erforderlich (vgl. Planunterlage 1).

Der dreistreifige Ausbau der B 16 östlich Weichering ist nicht im derzeit gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen enthalten. Die Planrechtfertigung für das Bauvorhaben ist dem Fachplanungsgesetz - dem FStrG - zu entnehmen. Bundesfernstraßen bilden ein zusammenhängendes Verkehrsnetz und dienen einem weiträumigen Verkehr. Nach § 3 Satz 1 FStrG sind sie in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Dem entspricht das mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS - heute: BMVI) abgestimmte Gesamtkonzept, das den Ausbau der B 16 über die vorliegenden Planungsgrenzen hinaus vorsieht. Durch den vorgesehenen nahezu durchgängigen 2+1 Ausbau der B 16 zwischen Neuburg-Ost und der B 13/BAB A 9 wird eine wesentliche Verbesserung der Verkehrssicherheit sowie der Verkehrsqualität angestrebt. Bei der Planrechtfertigung des Bauvorhabens muss nicht darauf abgestellt werden, dass das Bauvorhaben zum Erreichen der Ziele des Fachplanungsgesetzes unausweichlich ist. Es reicht vielmehr aus, dass das Bauvorhaben gemessen an den Zielen des § 3 Abs. 1 FStrG erforderlich, d. h. vernünftigerweise geboten ist.

Der vorhandene zweistreifige Straßenquerschnitt kann das vorhandene bzw. künftig zu erwartende Verkehrsaufkommen mit den gestellten Anforderungen bezüglich Verkehrsqualität und -sicherheit an eine Bundesstraße der Straßenkategorie LS II nicht mehr bewältigen. In den letzten Jahren verzeichnete die B 16 einen erheblichen Zuwachs des Verkehrsaufkommens. Der Planungsabschnitt weist zwischen 2000 und 2010 mit 11.526 Kfz/24 h eine prozentuale Steigerung der Verkehrsmengen von 30,5 % auf. Die Steigerung des Schwerverkehrs im selben Zeitraum beträgt knapp über 40 % (2.064 Kfz/24 h laut Verkehrszählung 2010). Der Schwerverkehrsanteil auf der B 16 liegt bei überdurchschnittlichen 18 % (Bayerischer Durchschnitt auf Bundesstraßen 9,1 %).

Durch den hohen Schwerverkehrsanteil sinkt die Reisegeschwindigkeit aller Verkehrsteilnehmer deutlich ab. Die vorhandenen Überholmöglichkeiten auf der zweistreifigen B 16 reichen nicht aus, um die immer wieder auftretende „Pulkbildung“ hinter den LKW vollständig aufzulösen. Es kommt immer wieder zu sehr gefährlichen Überholmanövern, bei denen sich Beinaheunfälle, aber auch schwere Unfälle mit schweren Personenschäden und hohen volkswirtschaftlichen Kosten zutragen. Insgesamt ereigneten sich zwischen 2000 und 2011 auf der B 16 im Streckenabschnitt östlich Weichering 21 Verkehrsunfälle mit zwei Toten, vier

Schwerverletzten und zwölf Leichtverletzten. Über die Hälfte der Unfälle passierte im Längsverkehr.

Mit ein Grund dafür ist, dass die Sichtverhältnisse für den in Richtung Ingolstadt auffahrenden Verkehr aufgrund des Brückenbauwerks der Kreisstraße ND 18 über die B 16 sehr eingeschränkt sind. Hinzu kommt, dass in diesem Bereich des teilplanfreien Knotenpunktes B 16/Kreisstraße ND 18 keine Beschleunigungs- und Verzögerungstreifen auf der B 16 vorhanden sind. Die Radien in den Ausfahrten sind zudem sehr klein und zwingen zum starken Abbremsen.

Durch den dreistreifigen Ausbau der B 16 im gegenständlichen Streckenabschnitt östlich Weichering kann das vorliegende Verkehrsaufkommen qualitativ hochwertiger und vor allem sicherer abgewickelt werden. Überholvorgänge können in dem dreistreifigen Abschnitt künftig gefahrlos durchgeführt werden. Durch die Umgestaltung des Anschlusses an die Kreisstraße ND 18 und die Anlage von Beschleunigungs- und Verzögerungstreifen wird der Knotenpunkt übersichtlich und verkehrsgerecht ausgestaltet. Mit der geplanten Verstärkung des Fahrbahnaufbaus wird dem Verkehrsaufkommen und dem Schwerverkehrsanteil Rechnung getragen.

Aufgrund des durch den Ausbau gewährleisteten stetigen Verkehrsflusses und der verkehrsgerechten Ausbildung der Fahrbahn wird zudem die Lärm- und Abgasbelastung vermindert werden.

Die Planrechtfertigung ist daher gegeben. Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen. Ein Verzicht auf das Vorhaben ("Null-Variante") wäre nicht vertretbar. Darauf wird näher im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange eingegangen.

2.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

2.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Linienbestimmung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Entwicklungsachsen erreichen.

Die Bundesstraße B 16 ist im Landesentwicklungsprogramm des Freistaates Bayern (Stand 2006) als landesbedeutsame Entwicklungsachse enthalten.

Auch der Regionalplan für die Region Ingolstadt sieht unter Nr. 5.4 als Ziel vor, dass der Durchgangsverkehr u.a. im Zuge B 16 aus Gründen der Verkehrssicherheit und des Immissionsschutzes zu verbessern ist und dass die B 16 nach Möglichkeit dreistreifig ausgebaut werden soll.

Die B 16 ist in der Karte B V 5.2 als regional bedeutsame Radialstraße des Verdichtungsraumes Ingolstadt dargestellt.

Die Bundesstraße B 16 verbindet den Wirtschaftsraum sowie die ländlichen Räume der westlich von Ingolstadt gelegenen Regionen mit dem Oberzentrum Ingolstadt. Der Ausbau der B 16 trägt insbesondere durch die Optimierung des Verkehrsablaufs entscheidend zur Sicherung und Stärkung der Wirtschaftskraft der betreffenden Regionen bei und fördert so auch die Entwicklung der ländlichen Räume.

Das Bauvorhaben entspricht daher den Erfordernissen der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.

2.3.2 Planungsvarianten

Teil des Abwägungsprogramms gemäß § 17 Satz 2 FStrG ist die Prüfung von Planungsalternativen (vgl. BVerwG, Urt. V. 31.01.2002, Az. 4 A 15/01, juris, Rd. Nr. 73). Grundsätzlich sind solche Planungsalternativen abzuwägen, die sich nach Lage der Dinge aufdrängen oder sich anderweitig hätten anbieten müssen. Eine Planungsalternative darf von der Planungsbehörde nur dann nicht verworfen werden, wenn sie sich ihr als vorzugswürdige Lösung hätte aufdrängen müssen (vgl. BVerwG, Urt. v. 28.03.1998, Az. 4 A 7/97, juris, m.w.N.). Trassenvarianten brauchen nur so weit untersucht zu werden, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist (BVerwG, Urt. v. 28.03.1998, Az. 4 A 7/97, juris, Rn. 19).

Bei der planfestgestellten Baumaßnahme handelt es sich um einen bestandsorientierten Ausbau. Weiträumige Alternativen mussten deshalb nicht untersucht werden.

Die Nullvariante scheidet als Alternative aus, denn mit ihr lassen sich die mit der Planung verfolgten Ziele nicht erreichen. Ohne die vorgesehene Ausbaumaßnahme kann das heutige wie das künftig zu erwartende Verkehrsaufkommen nicht leistungsfähig und sicher bewältigt werden.

Die Verbreiterung der B 16 für den dreistreifigen Ausbau erfolgt bis etwa Bau-km 0+700 beidseits der bestehenden Fahrbahn. Ab Bau-km 0+700 erfolgt die Verbreiterung der B 16 ausschließlich nach Süden. Eine abschnittsweise Verbreiterung abwechselnd nach Norden und Süden wurde, bedingt durch die erschwerte Bauausführung unter Verkehr, verworfen. Der Ausbau der B 16 wird im planfestgestellten Abschnitt maßgeblich von zwei Zwangspunkten bestimmt. Zum einen ist dies die Erhaltung des Überführungsbauwerkes der ND 18 über die B 16 in seinen bestehenden Abmessungen, zum anderen die Vermeidung der baulichen Änderung der parallel zur B 16 verlaufenden Gemeindeverbindungsstraße Weichering-Lichtenau zwischen Bau-km 0+300 und Bau-km 0+700. Die gewählte

Trassierung stellt die vernünftigste Lösung dar, um bei Berücksichtigung der bestehenden Zwangspunkte die Verkehrssicherheit und den Verkehrsfluss auf dem vorliegenden Streckenabschnitt zu verbessern.

Die von einigen privaten Einwendern sowie von der Gemeinde Weichering, dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg und von dem Bayerischen Bauernverband geforderte Nordverschiebung der Trasse ist unserer Ansicht nach nicht vorzugswürdig. Zwar könnte bei einer Nordverschiebung der bepflanzte Wall zwischen der B 16 und der Gemeindeverbindungsstraße Weichering-Lichtenau erhalten sowie die landwirtschaftlichen Flächen und Gehölze entlang der Südseite der Bundesstraße geschont werden. Diese für eine Nordverschiebung sprechenden Gesichtspunkte vermögen sich aber nicht gegen die geplante Trasse durchzusetzen, da die Nordverschiebung dem vordringlichen Planungsziel der Baumaßnahme, die Verkehrssicherheit zu verbessern, widerspricht. Durch die Nordverschiebung würde vielmehr eine Gefahrenstelle geschaffen, die das Unfallrisiko erhöhen würde. Gemäß Schreiben des Vorhabensträgers vom 28.07.2014 würde es bei einer Verbreiterung nach Norden auf der B 16 und dem Beschleunigungstreifen Richtung Westen zu einer un stetigen Verschwenkung in der Linienführung kommen. Insbesondere bei widrigen Witterungsbedingungen würde sich dadurch die Unfallgefahr für den einfahrenden bzw. für den auf der B 16 befindlichen Verkehr erhöhen. Das Bauwerk „Kreisstraße ND 18 über B 16“ stellt einen Zwangspunkt dar, der die Weiterführung der Fahrbahn im weiteren Umfeld bestimmt. Die Verbreiterung um einen Fahrstreifen wurde so ausgebildet, dass eine stetige Linienführung entsteht, die bei den vorhandenen Verkehrsbelastungen und gefahrenen Geschwindigkeiten erforderlich ist.

Hinzu kommt, dass bei einer Nordverschiebung eine gegenüber der Planung des Vorhabensträgers wesentlich umfangreichere Anpassung des nördlich der B 16 gelegenen öffentlichen Feld- und Waldweges mit weitergehenden Eingriffen in das Grundstück Fl. Nr. 974, Gemarkung Weichering, erforderlich würde. Letztgenannte Fläche ist als Schutz- und Retentionsfläche ausgewiesen sowie in Teilen als Biotopfläche. Es würde somit zu einer vermeidbaren Versiegelung und Überbauung von gesetzlich geschützten Flächen nach § 30 BNatSchG kommen, die durch die gewählte Linie nicht betroffen sind. Im Zuge des zu verlegenden Feldweges müsste auch ein Teil des Sandrachgrabens, Fl. Nr. 961, Gemarkung Weichering, überbaut bzw. verrohrt und der Mast einer 20 kV-Freileitung der Bayernwerke AG verlegt werden. Zusätzlich wäre die vorhandene Kapelle, Fl. Nr. 975, Gemarkung Weichering, abzurechen und an anderer Stelle wieder zu errichten. Die dadurch entstehenden Kosten und Eingriffe werden durch die gewählte Trassierung vermieden. Ferner müssten bei einer Verbreiterung der B 16 nach Norden rund zehn

Bäume nördlich entlang der Bundesstraße entfernt werden, da diese ansonsten im Bankettstreifen der Straße liegen würden und aus Verkehrssicherheits- und bautechnischen Gründen nicht erhalten werden könnten. Bei der gewählten Trassierung können diese Bäume weitgehend erhalten werden.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte erweist sich die gewählte Trassierung als die vernünftigste Möglichkeit, um die Planungsziele zu verwirklichen.

2.3.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradiente, Querschnitt)

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entsprechen einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an verschiedenen "Richtlinien für die Anlage von Straßen - RAS". Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen. Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Im Einzelnen ergibt sich dies aus folgenden Überlegungen:

2.3.3.1 Trassierung

Für die vorliegende Planung wurde aufgrund der überregionalen Verbindungsfunktion eine planerisch angemessene Geschwindigkeit von $V=100$ km/h zugrunde gelegt, die den örtlichen Gegebenheiten und den verkehrlichen Anforderungen gerecht wird. Die Trassierung folgt dem Straßenbestand und ist im Hinblick auf Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ohne Bedenken. Die erforderlichen Haltesichtweiten werden auf der ganzen Strecke eingehalten.

Am östlichen Bauende ist eine Verwindung der Fahrbahnquerneigung aufgrund eines Radienwechsels erforderlich. Zur Sicherstellung der Entwässerung ist eine ausreichende Längsneigung im sonst ebenen Gelände zu erzeugen. Aus diesem Grund wird eine kleine Kuppe im Hocheinbau zwischen Bau-km 0+940 bis Bau-km 1+560 hergestellt. Die Sichtverhältnisse werden hierdurch nicht beeinträchtigt.

Folgende Zwangspunkte ergeben sich für die Linienführung:

- Beginn und Ende der Baustrecke sowie der Streckenverlauf der heutigen B 16,
- Kreuzungsbauwerk im Zuge der Überführung der Kreisstraße ND 18 über die B 16,
- Brücke über die Ach,
- die nördliche und südliche Anbindung der Kreisstraße ND 18,
- die Gemeindeverbindungsstraße nach Lichtenau,
- der vorhandene straßenbegleitende öffentliche Feld- und Waldweg nördlich der

B 16 sowie

- die angrenzenden naturschutzfachlich bedeutsamen Flächen (v.a. Fl. Nrn. 974 und 977, jeweils Gemarkung Weichering, die Teil des Hochwasserumgehungsgerinnes „Sandrachgraben“ um Weichering und teilweise als Biotope kartiert sind)

2.3.3.2 Querschnitt

Die B 16 erhält im dreistreifigen Bereich östlich Weichering künftig den Regelquerschnitt RQ 15,5 gemäß RAL (Ausgabe 2012). Dieser Querschnitt ist für die vorhandenen und zu erwartenden Verkehrsbelastungen ausreichend und geeignet. Überholvorgänge können in dem Abschnitt mit zwei Fahrstreifen in eine Richtung gefahrlos durchgeführt werden. In der Gegenrichtung nach Neuburg a. d. Donau wird ein Überholverbot angeordnet.

Die von Sachgebiet 31.1. der Regierung von Oberbayern angeregte Überprüfung der Bauklasse ergab, dass eine Änderung der Bauklasse nicht erforderlich ist. Die Bemessung des Oberbaus erfolgte nach den RStO 01, die im Erstellungszeitraum der Unterlagen gültig waren. Bei einer Bemessung gemäß RStO 12, die mit Ministerialschreiben (IID9-43415-005/96) vom 04.03.2013 eingeführt wurde, ergibt sich die Belastungsklasse 32, die der vorgesehenen Bauklasse I mit gleichem Aufbau entspricht.

Die südliche Rampe der Anschlussstelle B 16/ND 18 wird als Querschnitt RQ 9,5 mit einer Fahrbahnbreite von 6,50 m ausgebildet und an den bestehenden Rampenteil angepasst. Die Rampen der Aus- und Zufahrten zur B 16 erhalten gemäß AH-RAL-K-2 den Rampenquerschnitt Q 1 mit einer Fahrbahnbreite von 5,50 m. Die Anschlussäste zur B 16 werden in Bauklasse III nach RStO 01 ausgebaut. Die Beschleunigungs- und Verzögerungstreifen erhalten wie die durchgehende Strecke der B 16 die Bauklasse I.

Die Gemeindeverbindungsstraße Weichering-Lichtenau wird in dem anzupassenden Abschnitt bis Bau-km 0+330 mit einem Querschnitt RQ 9,5 gebaut. Die Fahrbahnbreite beträgt 6,50 m mit beidseitigen Banketten von je 1,50 m. Der bituminöse Oberbau wird in Bauklasse III ausgebildet.

Im Übrigen wird auf die Planunterlagen 1, 6, 7.1 und 7.2-T verwiesen.

2.3.3.3 Lärmschutzanlage

Zwischen Bau-km 0+015 und Bau-km 0+140 ist südlich der Fahrbahn ein Lärmschutzwall vorgesehen. Der Wall wird mit Böschungsneigungen von 1:1,5 und einer Dammkrone von 1 m ausgebildet. Die Höhe liegt bei 4,70 m über der Gradienten der Fahrbahn.

2.3.3.4 Kreuzungen und Einmündungen

Die nördliche und südliche Anbindungsrampe des Kreuzungsbauwerkes ND 18 über die B 16 werden um Verzögerungstreifen und in Fahrtrichtung Neuburg um einen Beschleunigungstreifen ergänzt. Die Streifen haben eine Länge von 150 m inkl. 30 m Verziehung und eine Breite von 3,50 m. Aus Platzersparnisgründen beginnt der Verzögerungstreifen südlich der B 16 unmittelbar im Bereich des Brückenbauwerks bei Bau-km 0+010. Der dreistreifige Ausbau der B 16 führt im Bauwerksbereich dazu, dass die befestigte Fahrbahn bis zu 1,50 m an die bestehenden Brückenwiderlager heranreicht. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist hier eine Schutzeinrichtung gemäß RPS 2009 (Richtlinie für den passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme) vorgesehen. Bis auf die erforderliche Schutzeinrichtung wird das Bauwerk baulich nicht verändert.

Durch die Beschleunigungstreifen, die als Fahrstreifenaddition weitergeführt werden, ist ein gefahrloses Auffahren auf die B 16 möglich. Die Verzögerungstreifen ermöglichen ein sichereres Abfahren mit zusätzlichen Verzögerungstrecken gegenüber dem Bestand.

Die verkehrsgerechte Ausbildung der Beschleunigungs- und Verzögerungstreifen sowie der Zwangspunkt „Brücke Kreisstraße ND 18 über die B 16“ führen dazu, dass die Anschlussrampe südlich der B 16 um ca. 75 m nach Osten verschoben werden muss. Entsprechend ist auch die Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Weichering-Lichtenau zu verschieben. Die GVS wird mit einer Einmündung an die Rampe angebunden. Verbleibende und nicht mehr benötigte befestigte Flächen des bestehenden Anschlusses an die B 16 werden im Zuge der Baumaßnahme rückgebaut und rekultiviert.

Auf der Nordseite der B 16 erfolgt der Anschluss an die bereits vorhandene Rampe zur Kreisstraße ND 18. An dieser Stelle werden lediglich die Ein- und Ausfahrtsradien vergrößert.

Zwischen Bau-km 0+400 und Bau-km 0+520 wird der öffentliche Feld- und Waldweg nördlich der B 16, Fl. Nr. 976, Gemarkung Weichering, auf einer Länge von 120 m um ca. 20 cm angehoben. Die Anpassung ist zur Unterbringung notwendiger Entwässerungseinrichtungen zwischen öffentlichen Feld- und Waldweg und B 16 erforderlich. Die Einmündung des öffentlichen Feld- und Waldweges nördlich der B 16, Fl. Nr. 976, Gemarkung Weichering, ist gemäß Stellungnahme des Vorhabensträgers vom 10.02.2014 übersichtlich, gut erkennbar und bislang nicht unfallauffällig. Unter Berücksichtigung der Befahrbarkeit (Schleppkurven) besteht keine Notwendigkeit diese im Zuge der Maßnahme baulich zu verändern.

Der öffentliche Feld- und Waldweg südlich der B 16 wird ab Bau-km 0+780 zur Unterbringung eines 5 m breiten Grünstreifens nach Süden verlegt.

Zwischen der B 16 und den parallel verlaufenden Verkehrswegen sind Blendschutzanlagen sowie passive Schutzeinrichtungen vorgesehen.

Die Gemeinde Weichering forderte im Zusammenhang mit einer gewünschten Nordverschiebung der Trasse den Erhalt eines bepflanzten Walls zwischen der B 16 und der Gemeindeverbindungsstraße Weichering-Lichtenau von Bau-km 0+250 bis Bau-km 0+750.

Dies wird aus technischen Gründen abgelehnt. Nach obigen Ausführungen ist die Planvariante vorzugswürdig gegenüber einer nördlicheren Streckenführung. Durch die Verbreiterung der B 16 in diesem Bereich wird die zur Verfügung stehende Fläche so weit verringert, dass Erhalt oder Wiederherstellung des Walls nicht möglich sein werden. Stattdessen sind aus Gründen der Verkehrssicherheit technische Blendschutzanlagen vorgesehen, die den Zweck ebenso erfüllen. Eine Lärmschutzfunktion, wie von einigen Einwendern vorgetragen, kommt dem Blendwall gerade nicht zu.

Die Gemeinde Weichering, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg sowie der Bayerische Bauernverband forderten, dass im Zuge der Baumaßnahme auch die Anschlussäste der B 16 an die ND 18 entschärft werden sollte, da es dort immer wieder zu Beschädigungen der Leitplanken und zu gefährlichen Verkehrssituationen komme, insbesondere wenn sich LKWs und landwirtschaftliche Fahrzeuge begegnen. Durch geeignete Aufweitungen könnten zahlreiche Schäden an Fahrzeugen, Maschinen und Leiteinrichtungen vermieden werden.

Die Forderung wird abgelehnt. Die Einmündungen der Verbindungsrampen der B 16 in die Kreisstraße ND 18 sind nicht Bestandteil dieser Planfeststellung. Die Planfeststellungsgrenze befindet sich dort, wo die Baulastträgerschaft endet. Für die Einmündungen in die ND 18 liegen die Straßenbaulast und damit die Zuständigkeit nicht bei der Bundesrepublik Deutschland, sondern beim Landkreis Neuburg-Schrobenhausen. Es handelt sich bei den Einmündungen der Anschlussrampen in die ND 18 nicht um notwendige Folgemaßnahmen im Sinne von Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG, die im Zusammenhang mit der gegenständlichen Straßenbaumaßnahme geregelt werden müssten. Im Rahmen des Erörterungstermins hat der Vorhabensträger angekündigt, diesbezüglich vor Beginn der Baumaßnahme mit dem Landkreis Neuburg-Schrobenhausen Kontakt aufzunehmen. Wenn der Landkreis sich bereit erkläre, die Kosten für die Anpassung der Einmündungen der Verbindungsrampen der B 16 in die ND 18 zu tragen und die Grundstücke für die etwas größeren Eckausrundungen zur Verfügung zu stellen, werde seitens des Staatlichen Bauamts Ingolstadt versucht werden, dies im Zuge der planfestgestellten

Baumaßnahme mit zu erledigen. Erklärt sich der Landkreis dazu aber nicht bereit, werde die Maßnahme wie geplant realisiert.

Die Gemeinde Weichering und mehrere private Einwender forderten eine Einbeziehung der Einmündung der Staatsstraße (St) 2048 in die B 16 bei Lichtenau in die vorliegende Planung. Die höhengleiche Anbindung der St 2048 stelle ein besonderes Gefahrenmoment dar. Insbesondere das Linkseinbiegen von der St 2048 kommend in die B 16 führe zu gefährlichen Verkehrssituationen. Eine baldige Baumaßnahme in Form der Höhenfreimachung sei zur Entschärfung der Situation unumgänglich. Hilfsweise würde die zeitnahe Schaffung einer Einfädelspur in Richtung Manching eine gewisse Verbesserung erbringen.

Teilweise wurde auch infolgedessen eine Verlagerung von Verkehrsströmen als Ausweichverkehr moniert, sei es über die Osterfeldsiedlung oder die Windener Straße.

Der höhenfreie Umbau der Einmündung der Staatsstraße 2048 in die B 16 bei Lichtenau ist nicht Gegenstand dieser Planfeststellung. Das Bauvorhaben endet auf freier Strecke bei Bau-km 1+590, Abschnitt 2200, Station 1,560 und damit rund 400 m vor der Einmündung der St 2048. Im Gesamtkonzept für den schrittweise dreistreifigen Ausbau der B 16 ist aber ein höhenfreier Umbau der Einmündung der St 2048 in die B 16 vorgesehen. Gemäß der Stellungnahme des Vorhabensträgers vom 28.07.2014 solle im Zuge der Umsetzung dieses Konzepts der Umbau als Bestandteil eines anderen Bauabschnitts mittelfristig realisiert werden.

Auch als notwendige Folgemaßnahme i. S. v. Art. 75 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG ist der Umbau nicht zu qualifizieren. Er müsste dazu zum Ausgleich des Eingriffs durch das Bauvorhaben notwendig sein. Die Planfeststellungsbehörde darf nicht alle nützlichen oder zweckmäßigen Maßnahmen mitgenehmigen (Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 8. A., § 75 Rn. 8). Gemäß der Stellungnahme des Vorhabensträgers vom 28.07.2014 werden durch das Vorhaben keine neuen Konflikte an der Einmündung nördlich von Lichtenau verursacht. Die Einmündung der St 2048 in die B 16 ist insbesondere nicht unfallauffällig und kein Unfallhäufungspunkt. Die im Erörterungstermin und in den Einwendungen vorgetragene zu befürchtende Gefahrenstelle auf Höhe der Einmündung der St 2048 aufgrund von hohen Geschwindigkeiten am Ende des Überholstreifens wurde vom Vorhabensträger mit Stellungnahme vom 28.07.2014 entkräftet. Die Sperrfläche zur Einziehung des dritten Fahrstreifens beginnt rund 230 m vor dem Bauende und damit rund 630 m vor der Einmündung der St 2048. Diese Distanz reicht aus, um die Geschwindigkeit bis zur Einmündung zu verringern. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit wird etwa 60 m nach dem Bauende auf 80 km/h beschränkt. Diese Beschränkung ist bereits vorhanden und wird durch das Bauvorhaben nicht verändert. Die Haltesichtweite auf die Einmündung der St 2048 in

die B 16 beträgt mehr als 190 m und erfüllt damit die Anforderungen der RAL hinsichtlich Erkennbarkeit des Knotenpunktes und der Verkehrssicherheit.

Die Ursache für den Ausweichverkehr liegt unter anderem in den unzureichenden Überholmöglichkeiten auf der bestehenden B 16 östlich Weichering. Durch den dreistreifigen Ausbau soll ein sichereres Überholen ermöglicht werden und ein flüssigerer Verkehrsablauf gewährleistet werden. Dadurch kann zu einer Reduzierung des Ausweichverkehrs beigetragen werden.

2.3.4 Immissionsschutz / Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Bei der Trassierung wurde darauf geachtet, dass durch die neue Straße keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG). Durch eine Änderung der Trassierung, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden, wie nachfolgend dargelegt wird.

Der dreistreifige Ausbau wird durch die Errichtung eines Lärmschutzwalles und die Verbesserung des Verkehrsflusses dazu beitragen, die Belastung der Anwohner mit Lärm- und Schadstoffimmissionen zu reduzieren.

2.3.4.1 Bauausführung

Durch die oben unter A 3.2 dieser Entscheidung getroffenen Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass bei der Realisierung des Vorhabens die rechtlichen Anforderungen gewahrt und nachteilige Wirkungen durch die Bauausführung für die betroffenen Anwohner so weit wie möglich vermieden werden (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

2.3.4.2 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV).

Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

2.3.4.2.1 § 50 BImSchG - Trassierung, Gradiente usw.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist der Ausbau der B 16 östlich Weichering hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung. Das in § 50 BImSchG enthaltene Optimierungsgebot im Hinblick auf die Lärmvermeidung steht der Planung nicht entgegen. Eine Änderung der Trasse in Lage oder Höhe kommt aufgrund der topographischen Gegebenheiten und des erforderlichen unverhältnismäßigen Kostenaufwands nicht in Betracht.

2.3.4.2.2 Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt. Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003). Eine Gesamtlärbetrachtung wie vom Einwender Nr. 1013 im Rahmen des Erörterungstermins angesprochen, ist gerade nicht durchzuführen. Dafür fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage.

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)

- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

Die Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG ist der Neubau. Nur eine wesentliche Änderung führt zur Lärmvorsorge. Eine wesentliche Änderung liegt nur vor, wenn

- eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird; oder
- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Die Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.

2.3.4.2.3 Verkehrslärberechnung

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist die Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbaulastträger mit der der Planung zugrundeliegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet. Die Prognose, die eine durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge von 12.176 Kfz/24 h im Prognosejahr 2030 zugrunde legt, beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten (vgl. Planunterlage 11, durchschnittliche stündliche Verkehrsstärke: tagsüber 700 Kfz/h, nachts 122 Kfz/h).

Von einzelnen Einwendern sowie von der Gemeinde Weichering und dem Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen wurden die vom Vorhabensträger der Berechnung zugrunde gelegten Verkehrszahlen aus dem Jahr 2010 in Zweifel gezogen. Es wurde auch die fehlende Berücksichtigung des künftig zunehmenden Schwerlastverkehrs, insbesondere der künftigen Auswirkungen sog. „Lang-LKWs“, und die Nichtberücksichtigung des Ausbaus der regionalen Industrie moniert. Die Zugrundelegung der Ergebnisse der Straßenverkehrszählung 2010 als Grundlage für die Verkehrsprognose 2030 zur Ermittlung der erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen ist nicht zu beanstanden. Die Verkehrsprognose wurde entsprechend dem gültigen technischen Regelwerk, der RLS-90, ermittelt. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBl 1985, 1159). Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerwG ist die Beurteilung der Lärmauswirkungen eines Straßenbauvorhabens streng anhand der RLS-90 vorzunehmen, um die Rechtssicherheit und Gleichbehandlung bei der Beurteilung von Verkehrsimmissionen sicherzustellen (vgl. z.B. BVerwG, Urt. vom 09.06.2010, 9 A 25/09, Rn. 31 – zit. nach Juris).

Die Gemeinde Weichering hat selbst eine eigene Verkehrszählung vom 17.06.2013 bis zum 01.07.2013 durchgeführt, die deutlich unterhalb der Ergebnisse der amtlichen Straßenverkehrszählung aus dem Jahr 2010 lag. Letztere wurde durch eine Zählung des Vorhabensträgers im Winter 2012/2013 bestätigt.

Die Verkehrszunahme begründet sich nicht aus der Erweiterung der B 16 um einen Überholfahrstreifen, sondern aus dem allgemein erwarteten Anstieg des Verkehrs in Deutschland bis zum Jahr 2030.

Bei der Verkehrslärberechnung wurde berücksichtigt, dass auf dem Ausbaubereich der B 16 ein lärmindernder Fahrbahnbelag nach ARS 14/91 mit einem Korrekturwert von -2 dB(A) vorgesehen ist.

Sowohl die Gemeinde Weichering als auch mehrere Einwender haben die Besorgnis geäußert, dass die in die Lärmberechnung einbezogene, lärmindernde Asphaltdeckschicht nur für begrenzte Zeit Wirkung entfalten kann. Teilweise wird daher gefordert, die Lärmschutzmaßnahmen ohne Berücksichtigung dieses Faktors zu planen. Dem kann jedoch nicht gefolgt werden. Asphaltdeckschichten mit lärmindernden Eigenschaften (bis -3 dB(A)) sind nach den "anerkannten Regeln der Technik" Regelbauweisen. Die allgemeinen Erfahrungen mit diesen Asphaltdeckschichten und das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 14/1991 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung bestätigen eine

dauerhafte Lärminderung. Die bauliche Dauerhaftigkeit der Beläge liegt zwischen 10 und 15 Jahren. Danach muss der Oberbau entsprechend dem Stand der Technik erneuert werden. Die "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90)" sehen die Anwendung von dauerhaften Korrekturwerten für den Fahrbahnbelag vor.

In verschiedenen Einwendungen und Stellungnahmen wurde auf mögliche Schallreflexionen aufgrund des bestehenden Lärmschutzwalles entlang der B 16 westlich der Anschlussstelle Weichering und des geplanten neuen Lärmschutzwalles von Bau-km 0+015 bis Bau-km 0+140 hingewiesen, die in die Lärmberechnungen einbezogen werden müssten. Diese sind jedoch aufgrund der Ausführung der Lärmschutzwälle mit absorbierenden Eigenschaften („schallweich“, insb. durch Bepflanzung) nicht zu besorgen. Eine Reflexion der Schallemission am Lärmschutzwall tritt demzufolge nicht auf.

Die Emissionen der bestehenden B 16 westlich der Überführung der Kreisstraße ND 18 wurden im Zuge der schalltechnischen Untersuchung für die Planung berücksichtigt (Planunterlage 11, S. 7). Dies umfasst auch gegebenenfalls auftretende Reflexionen an der Kreisstraßenüberführung. Eine Überarbeitung, wie von Einwender Nr. 1002 gefordert, ist daher nicht erforderlich.

Der Lärmschutz wird auf die durchschnittliche Verkehrsbelastung und nicht auf Spitzenbelastungen ausgelegt. Eine andere Auslegung findet keine Stütze in den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl 1996, 916). Dies ist auch sinnvoll, denn es wäre unwirtschaftlich, Lärmschutzanlagen auf Spitzenbelastungen auszulegen, die nur gelegentlich auftreten.

2.3.4.2.4 Ergebnis

Beim dreistreifigen Ausbau der B 16 östlich Weichering handelt es sich nicht um den Neubau einer Straße im Sinne von § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV. Es ist aber von einer wesentlichen Änderung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 der 16. BImSchV auszugehen, da mit der Maßnahme eine Erweiterung der bestehenden B 16 um einen dritten Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr verbunden ist.

Die schalltechnischen Berechnungen haben ergeben, dass die in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV normierten Immissionsgrenzwerte für einen Teil der Wohngebäude ohne Lärmschutzmaßnahmen überschritten würden (Planunterlage 11). Die Grenzwerte der Lärmvorsorge für allgemeine Wohngebiete nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 16. BImSchV (59/49 dB (A) Tag/Nacht) werden an drei Anwesen im Bereich der Osterfeldsiedlung südlich der B 16 während der Nachtzeit um bis zu 1 dB (A) überschritten.

Durch Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes an der Straße können die Grenzwerte jedoch eingehalten werden (Planunterlage 11). Durch die hiermit planfestgestellte

Lärmschutzanlage (Planunterlage 7.2-T, Nr. 24) mit einer Höhe von 4,70 m über der Straßengradiente werden an allen Immissionsorten die Grenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV eingehalten. Auf Hinweis der Einwender Nr. 1001 und Nr. 1009 wurde für das Anwesen auf Fl. Nr. 925, Gemarkung Weichering, nördlich der B 16 nachträglich eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Bei dem Anwesen handelt es sich um ein Wohngebäude im Außenbereich. Im Außenbereich sind in der Regel die Immissionsgrenzwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete der 16. BImSchV maßgeblich. Aus der schalltechnischen Berechnung vom 13.11.2013 ergibt sich, dass bezüglich des Anwesens auf Fl. Nr. 925 der Gemarkung Weichering die Immissionsgrenzwerte sowohl für Mischgebiete als auch für allgemeine Wohngebiete eingehalten werden. Dieses Ergebnis gilt bei Berücksichtigung des planfestgestellten Lärmschutzwalles ebenso wie ohne Berücksichtigung desselben. Darüber hinausgehende Lärmschutzmaßnahmen sind von Gesetzes wegen nicht erforderlich.

Da die Grenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV eingehalten werden, kann davon ausgegangen werden, dass von dem Ausbau keine nach dem Stand der Technik vermeidbaren Lärmemissionen im Sinne von § 41 Abs. 1 BImSchG ausgehen werden (BVerwG, Urt. vom 09.06.2010, Az. 9 A 20/08 Rn. 102; vgl. BVerfG, Beschluss vom 30. November 1988 - 1 BvR 1301/84).

Einige Einwender befürchten, dass viele Autofahrer zur Vermeidung der Ausfahrt aus der Staatsstraße 2048 in die B 16 auf die Osterfeldsiedlung ausweichen werden. Durch dieses erhöhte Verkehrsaufkommen würde mehr Lärm auf der Zubringerstraße der Osterfeldsiedlung entstehen.

Diese Befürchtung halten wir für unbegründet. Eine Verlagerung von Verkehrsströmen auf die Gemeindeverbindungsstraße Weichering-Lichtenau ist nicht zu erwarten, da diese vorwiegend der Erschließung des Gewerbegebietes südlich der B 16 dient. Die durch die Umgestaltung des Anschlusses der B 16 an die ND 18 bedingte Verlegung der Gemeindeverbindungsstraße um etwa 40 m nach Osten, wird sich vielmehr positiv auf die schalltechnischen Belastungen der Straßen im Bereich der Osterfeldsiedlung auswirken.

Der Forderung der Einwender Nr. 1001 und Nr. 1007 nach einem durchgehenden beidseitigen Lärmschutz oder einer Trassentieferlegung oder einer Kombination aus beiden ist nicht zu entsprechen. Durch den planfestgestellten Lärmschutzwall werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten. Ein Anspruch auf darüber hinausgehende Lärmschutzmaßnahmen besteht daher nicht. Eine Tieferlegung der Bundesstraße scheidet, abgesehen von dem unverhältnismäßig hohen wirtschaftlichen Aufwand, schon aufgrund des hohen Grundwasserstandes und der möglichen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt aus.

Seitens des Einwenders Nr. 1006 wurde eine Erhöhung des derzeit zu niedrig gebauten Lärmschutzwalls um mindestens 1,5 bis 2 m gefordert. Der Wall solle Richtung Brücke verlängert und ausreichend begrünt werden, damit er sich der Landschaft anpasse. Des Weiteren solle die Straße um ca. 0,5 bis 1 m gesenkt werden. Die Forderung wird abgelehnt. Der bestehende Lärmschutzwall entlang der B 16 westlich der Anschlussstelle Weichering liegt außerhalb des Planfeststellungsbereichs und ist somit nicht Regelungsgegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Für den dreistreifigen Ausbau der B 16 im Abschnitt „südlich Weichering“ wird ein eigenständiges Verfahren durchgeführt.

Die vom Vorhabensträger zugrunde gelegten Berechnungen wurden vom Sachgebiet 50 der Regierung von Oberbayern überprüft und für vollständig und plausibel befunden.

Der Lageplan der untersuchten Immissionsorte sowie die Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen für die untersuchten Immissionsorte sind im Einzelnen in den Planunterlagen 1 und 11 dargestellt, auf welche verwiesen wird.

2.3.4.3 Blendschutz mit lärmindernder Wirkung

Von einigen Einwendern wurde die Prüfung angeregt, ob der geplante Blendschutz mit geringem Aufwand auch mit lärmindernder Wirkung etwa durch einen Blendschutz in Form eines Erdwalles oder einer Mauer errichtet werden könne, um auch unterhalb der Grenzwerte noch einen Vorteil für die Anwohner zu erzielen.

Da die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden, besteht kein Rechtsanspruch auf zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen.

Laut Stellungnahme des Vorhabensträgers vom 28.07.2014 würde eine Ausführung der Blendschutzanlagen in lärmindernder Bauweise zu nicht zu rechtfertigenden Mehrkosten zu Lasten des Vorhabensträgers führen. Dem Vorhabensträger würden pro laufenden Meter rund 330 € (brutto) und damit auf einer Länge von 430 m insgesamt rund 143.600 € an Mehrkosten entstehen.

Ein Blendschutzwall ist zudem aufgrund des zusätzlich erforderlichen Grundbedarfs nicht gerechtfertigt.

2.3.4.4 Schadstoffbelastung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Die Grenzwerte der 39. BImSchV werden unter Zugrundelegung der Verkehrsprognose für das Jahr 2030 eingehalten. Die Abschätzung der zu erwartenden Schadstoffbelastungen erfolgt nach den „Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung – RLuS 2012“. Eine gesundheitsschädigende Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung infolge der Straßenbaumaßnahme kann ausgeschlossen werden. Dies wurde durch das Sachgebiet 50 der Regierung von Oberbayern mit Stellungnahme vom 05.06.2013 bestätigt. Aus fachlicher Sicht sei bei den vorliegenden Verkehrszahlen und den Abständen zur Wohnbebauung nicht mit einer Grenzwertüberschreitung zu rechnen.

2.3.4.5 Bodenschutz

Es werden keine nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz unzulässigen Belastungen des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr, die Belastung durch die Bauarbeiten oder die Herstellung und Unterhaltung der Anlage eintreten.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig.

Aufgrund des bestandsorientierten Ausbaus trägt das planfestgestellte Bauvorhaben dem Gebot des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden Rechnung. (§ 1 BBodSchG).

Für den Fall, dass im Zuge der Baumaßnahmen Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen aufgedeckt werden, wurden die Auflagen A 3.4 in den Beschluss aufgenommen.

2.3.4.6 Sonstige Einwendungen

Von einigen Einwendern werden Gesundheitsschäden infolge der Lärm- und Schadstoffbelastung befürchtet. Schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG können aufgrund der Ergebnisse der Immissionsberechnung ausgeschlossen werden. Die Immissionsgrenzwerte gemäß der 16. BImSchV werden bei Errichtung des planfestgestellten Lärmschutzwalles eingehalten (siehe oben). Auch was die Schadstoffbelastung anbelangt, werden die maßgeblichen Grenzwerte der 39. BImSchV nicht überschritten. Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit im Sinne von Art. 2 Abs. 2 GG können daher ausgeschlossen werden.

2.3.5 Naturschutz- und Landschaftspflege

2.3.5.1 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

2.3.5.1.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen

Durch das Ausbauvorhaben werden Natura 2000-Gebiete im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete) nicht erheblich betroffen. Das FFH-Gebiet DE Nr. 7233-373, die Donaumoos-Ach, grenzt westlich und östlich an den planfestgestellten Streckenabschnitt. Die unter C 1.3 dieses Beschlusses durchgeführte FFH-Vorprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG auf der Grundlage der Unterlage 12.1-T und den Stellungnahmen der Fachbehörden hat ergeben, dass eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Gebiete durch das Vorhaben nicht zu befürchten ist. Eine Entscheidung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG ist damit nicht erforderlich.

Weiterhin befinden sich im Untersuchungsraum gesetzlich geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG. Darunter fallen zum einen amtlich kartierte Biotop, aber auch Biotop, die im Zuge der Untersuchung kartiert wurden. Im Einzelnen sind dies Teilbereiche des Biotops Nr. 7233-42-1 mit den Biotoptypen Großseggenried und Feuchtgebüsch, das Biotop Nr. 7234-14-1 als seggenreiche Nasswiese und das eigenkartierte Biotop im Wiesenbereich nördlich der B 16 mit einem überwiegenden Seggenanteil. Durch das Straßenbauvorhaben kommt es zu keiner Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotop.

Weitere Schutzgebiete nach §§ 23 ff. BNatSchG sind nicht vorhanden.

Im Baubereich vorhandene Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und –gebüsch und sonstige geschützte Lebensräume dürfen aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses und mangels Alternativen beeinträchtigt werden (§§ 39 Abs. 5, 39 Abs. 7 BNatSchG, Art. 16 Abs. 1 Satz1 Nr. 1, Art. 16 Abs. 2, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG). Die Gründe ergeben sich auch aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung unter C 2.2 dieses Beschlusses.

2.3.5.1.2 Besonderer und strenger Artenschutz

2.3.5.1.2.1 Zugriffsverbote

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft nur nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen - eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wurde bisher nicht erlassen - liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Nach dem Urteil des BVerwG vom 14.07.2011, 9 A 12.10 – „Freiberg-Urteil“- ist § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG jedoch für unvermeidbar mit dem Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbundene Tötungen von Tieren nicht anzuwenden, da gegen diese Vorschrift insoweit europarechtliche Bedenken bestehen. Solche Verluste werden daher vorsorglich nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG beurteilt.

Die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG bestimmt zunächst, dass die vorhabensbedingten Auswirkungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, die nicht in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt und keine europäische Vogelart sind, im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu prüfen sind.

Kommt es trotz Berücksichtigung der oben dargestellten Maßgaben zu projektbedingten Verletzungen von Zugriffsverboten, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können.

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der vom Vorhabensträger vorgelegten „Relevanzprüfung der artenschutzrechtlichen Belange (saP)“ (vgl. Planunterlage 12.4), die wir zur Grundlage unserer Beurteilung machen, entsprechen den mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12.02.2013, Gz. IID2-4022.2-001/05, eingeführten „Hinweisen zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“.

Bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde festgestellt, dass von dem Bauvorhaben keine Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie betroffen sind. Im Ortsbereich von Weichering wurden die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Fledermausarten, Fransenfledermaus und Großes Mausohr, nachgewiesen. Durch das Vorhaben werden weder geeignete Lebensstätten noch Strukturen, die aufgrund der Qualität oder Größe für eine Population als Jagdgebiet erheblich wären, beeinträchtigt. Es sind ausreichend Jagdgebiete im Umfeld vorhanden. Durch den bestandsorientierten Ausbau ist keine Erhöhung des Kollisionsrisikos zu erwarten.

Im Bereich der „Donaumoos-Ach“ wurde das Vorkommen des Bibers nachgewiesen. Eine unmittelbare Beeinträchtigung der Lebensräume ist nicht festzustellen. Aufgrund der geringen Anfälligkeit des Bibers gegenüber bau- und betriebsbedingten Störungen sind Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Die „Donaumoos-Ach“ beherbergt ein landesweit bedeutsames Vorkommen der Bachmuschel, *Unio crassus*. Da keine baulichen Veränderungen an der Brücke über die Ach stattfinden, ist mit keiner unmittelbaren Zerstörung von Lebensräumen der Bachmuschel zu rechnen. Mittelbare Beeinträchtigungen aus stofflichen Emissionen durch den Betrieb der Straße bestehen bereits und werden durch das Vorhaben nicht verstärkt. Anfallendes Straßenwasser wird in Sickermulden bzw. über Bankette und Böschungen regelkonform geleitet und versickert dort. Eine Beeinträchtigung der Bachmuschel ist daher auszuschließen.

Von den Vorhaben werden im Bereich von Bau-km 0+900 bis Bau-km 1+590 potentielle Vogelhabitate betroffen. Durch die Beseitigung der Straßenhecke kommt es zum Verlust möglicher Brut- und Ruhestätten. Es ist im Ergebnis mit keiner Verschlechterung der Erhaltungszustände der Heckenbewohner zu rechnen. Es handelt sich aufgrund der Straßennähe mitsamt der Vorbelastung aus dem Straßenverkehr ausschließlich um störungsresistente Arten. Außerdem stellen die Hecken keine Schlüsselhabitate dar und die potentiell vorkommenden Arten können auf andere Bereiche ausweichen.

Die Beschädigung oder Zerstörung von besetzten Nestern und Eiern wird durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze (d.h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) im Trassenbereich in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden. Dies ist in der Auflage A 3.3.2 dieses Beschlusses festgesetzt. Durch die Neuanlage der Hecken ist zusätzlich zur Wiederherstellung des Landschaftsbildes auch mittelfristig das Habitatangebot im betroffenen Bereich wieder hergestellt. Eine Störung von Vogelarten durch das Vorhaben ist auszuschließen, da der Status quo durch die bestehende Belastung des Verkehrs nur unmerklich verändert wird. Das Vorhaben führt auch zu keiner signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos.

Es werden durch den dreistreifigen Ausbau der B 16 östlich Weichering keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Die Höhere Naturschutzbehörde hat die naturschutzfachlichen Unterlagen und Gutachten überprüft und bestätigt. Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich. Auf die fachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in Planunterlage 12.4 wird verwiesen.

2.3.5.2 Berücksichtigung der Naturschutzbelange

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Bei der Planfeststellung nach § 17 S. 2 FStrG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

2.3.5.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

2.3.5.3.1 Eingriffsregelung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.3.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.2.2010 geltenden Rechtslage).

Das gegenständliche Straßenbauvorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 BNatSchG dar. Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in den Planunterlagen 12.1-T, 12.2 und 12.3 beschrieben. Die Eingriffe werden durch folgende landschaftspflegerische Maßnahmen soweit wie möglich reduziert:

- A 1: Wiederherstellung des Landschaftsbildes durch Neuanlage von Hecken
- A 2-T: Neugründung von standortgerechtem Laubwald
- S 1: Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit

- G 1: Einbindung des umgebauten Auffahrtsastes durch Gehölzpflanzungen und Ansaat von standortgerechten und gebietseigenen Saatgut auf den Restflächen.

2.3.5.3.2 Verbleibende Beeinträchtigungen

Es verbleiben folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

- Versiegelung von Straßennebenflächen (u.a. in Form eines Erdwalls mit Sträuchern und von Straßenbegleitgrün mit Hecken und Saumstrukturen) in einem Umfang von 7.065 m²
- Überbauung von landschaftsbildprägenden Hecken in einem Umfang von 2.700 m²
- Versiegelung von landwirtschaftlich genutzten Flächen in einem Umfang von 8.530 m²

2.3.5.3.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahme). Die Pflicht zu möglichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG (spezifisch naturschutzfachliche Abwägung) statt. Davon zu unterscheiden ist die planerische Abwägung, bei der es darum geht, die Bedeutung der Belange gegenüberzustellen und die Auswahl unter mehreren verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass die öffentlichen Belange und die Belange Privater möglichst gering betroffen werden.

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und –schwerpunkte wurden zutreffend in den Planunterlagen 12.1-T, 12.2 und 12.3 festgelegt.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der

Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Der Ausgleichsbedarf wurde gemäß den sog. Gemeinsamen Grundsätzen für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz des Bayerischen Innen- und Umweltministeriums vom 21.06.1993 nachvollziehbar umgerechnet. Dies begegnet keinen Bedenken. Zwar ist die diese Grundsätze ablösende Bayerische Kompensationsverordnung, im Gesetzes- und Verordnungsblatt (GVBl.) vom 07.08.2013 bekannt gemacht, zum 01.09.2014 in Kraft getreten, die verfahrensgegenständlichen Planunterlagen wurden jedoch bereits am 10.04.2013 eingereicht, so dass die Bayerische Kompensationsverordnung gemäß § 23 Abs. 1 BayKompV hier nicht zur Anwendung kommt. Es gelten die „Gemeinsamen Grundsätze“ vom 21.06.1993. Danach ergibt sich ein Kompensationsbedarf von insgesamt 5.352 m², aufgeteilt auf den Naturhaushalt mit 2.652 m² und das Landschaftsbild mit 2.700 m² Fläche. Dieser wird durch die Ausgleichsmaßnahmen A 1 und A 2 beglichen.

Die Ausgleichsmaßnahme A 1 dient der Wiederherstellung des Landschaftsbildes durch die Neuanlage von Hecken. Die aufgrund der Fahrbahnverbreiterung zu rodenden Straßenhecken bei Bau-km 0+950 bis Bau-km 1+550 sind nach Fertigstellung der Baumaßnahme wiederherzustellen. Voraussetzung dafür ist ein zusätzlicher Grunderwerb in einer Breite von 5 m, um den bestehenden Feldweg zu verlegen und die hinzu gewonnene Fläche des Feldweges neu zu gestalten. Die Neupflanzung erfolgt wiederum südlich der B 16 zwischen Bau-km 0+950 bis Bau-km 1+550 als gemischte Baum- und Strauchhecke mit standortgerechten, gebietseigenen Gehölzen. Die im Erörterungstermin von Einwendern vorgetragene Möglichkeit der Verlegung der Heckenstruktur von der Süd- auf die Nordseite kommt aus folgenden Gründen nicht in Betracht:

Aus landschaftspflegerischer Sicht wäre für das Landschaftsbild eine Wiederherstellung der Hecke nördlich der B 16 grundsätzlich möglich. Als geeignete Fläche erweist sich gemäß Stellungnahme des Vorhabensträgers vom 28.07.2014 nur der Bereich zwischen der B 16 und dem asphaltierten öffentlichen Feld- und Waldweg Fl. Nr. 976, Gemarkung Weichering, da eine flächige Bepflanzung nördlich des öffentlichen Feld- und Waldweges eine zusätzliche Zerstörung der gesetzlich gemäß § 30 BNatSchG geschützten Feuchtlebensräume (Fl. Nr. 974, Gemarkung Weichering) zur Folge hätte und ansonsten in Privateigentum stehende Flächen erworben werden müssten. Für eine gleichwertige Wiederherstellung der Heckenstruktur ist die Fläche nördlich der B 16 zwischen der auszubauenden Bundesstraße und dem öffentlichen Feld- und Waldweg aber nicht ausreichend. Für eine annähernd gleichwertige Heckenpflanzung wäre gemäß Stellungnahme des

Vorhabensträgers vom 28.07.2014 eine Breite von rund 6 m zur ungestörten Entwicklung erforderlich. Dies ist zwischen der auszubauenden Bundesstraße und dem öffentlichen Feld- und Waldweg nicht möglich, zumal in diesem Bereich Entwässerungsmulden geplant sind, die nicht durch Bepflanzungen in ihrer Funktion eingeschränkt werden dürfen. Die Anlage der Heckenstruktur nördlich entlang der B 16 wäre auch mit erheblichen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit verbunden. Die gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen erforderlichen Haltesichtweiten von 190 m für Straßen der EKL 1 könnten in Fahrtrichtung Westen nicht an allen Stellen eingehalten werden. Dies würde dem Ziel der Planung, die Verkehrssicherheit auf der B 16 zu verbessern, entgegenstehen.

Als Ausgleich für die Eingriffe in den Naturhaushalt wird auf der Fläche A 2 standortgerechter Laubwald neu begründet. Die dafür vorgesehene Teilfläche der Fl. Nr. 1653, Gemarkung Karlshuld, grenzt unmittelbar an den Südrand des biotopkartierten Brucker Forst an. Die Fläche wurde im Rahmen der 1. Tektur vom 15.10.2014 vom Vorhabensträger erworben und die Planunterlagen entsprechend geändert. Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen hat sich in seiner Stellungnahme vom 27.11.2014 mit der 1. Tektur vom 15.10.2014 aus naturschutzfachlicher Sicht einverstanden erklärt. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstfeldbruck bekräftigte mit Schreiben vom 18.11.2014, dass die für die naturschutzfachliche Ausgleichsfläche A 2-T vorgesehene Fläche zur Aufforstung uneingeschränkt geeignet sei. Die intensiv bewirtschaftete Wiese wird mit Arten des Eichen-Hainbuchenwaldes aufgeforstet, wobei auf eine differenzierte Artenzusammensetzung geachtet wird. Die Bestandspflege orientiert sich an den Vorgaben zur naturnahen Waldbewirtschaftung (u.a. Verzicht auf Kahlschlag, Belassen von Alt- und Totholz). Um die vorhandenen Randstrukturen nicht vollständig zu beeinträchtigen, wird im nördlichen Teil der Fläche eine Lichtung freigehalten. Zur Strukturanreicherung erfolgt innerhalb dieser Lichtung eine Muldengestaltung durch Abtrag des Oberbodens bis zum anstehenden sandigen Untergrund bei einer Tiefe von rund 40 cm. Diese Lichtung unterliegt nach Fertigstellung der natürlichen Entwicklung. Zusätzlich erfolgt neben der breiten Ausgestaltung des Waldrandes und des Waldsaums mit gebietseigenen Sträuchern und Baumarten der 2. und 3. Ordnung eine geschwungene Waldrandausformung, um die Randbereiche zu verlängern. Die Ausgleichsfläche besitzt eine Größe von rund 6.000 m². Die bei dem Kompensationsbedarf von 2.652 m² verbleibende Restfläche soll einerseits die Funktionalität der Ausgleichsmaßnahme gewährleisten und andererseits für zukünftige Ausbauabschnitte der B 16 bis zur Zeller Kreuzung als Ökokontofläche zur Verfügung stehen.

Die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen hat aus naturschutzfachlicher Sicht keine Einwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht. Die höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Oberbayern hat zur landschaftspflegerischen Begleitplanung bei Beachtung verschiedener Auflagen, die unter A 3.3 in die vorliegende Entscheidung aufgenommen wurden, ihr Einverständnis erklärt. Eine allgemeine Auflage zur Umsetzung des Ausgleichs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen ist nicht erforderlich, da diese Bestandteile des festgestellten Planes und damit auch umzusetzen sind.

Die Eingriffe werden durch die vorgesehenen Maßnahmen im Sinne von § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG kompensiert. Eine Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG ist daher nicht erforderlich. Die festgesetzten Auflagen sind zum Schutz der Belange von Natur und Landschaft erforderlich (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Die Belange der Landwirtschaft wurden bei der Dimensionierung der Ausgleichsmaßnahmen und bei der Auswahl der Flächen soweit wie möglich berücksichtigt, dazu dient insbesondere die sehr flächensparende Planung.

Nach § 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG hat die Planfeststellungsbehörde den erforderlichen Unterhaltungszeitraum für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zulassungsbescheid festzusetzen. Bei staatlichen Vorhabensträgern gilt nach § 10 Abs. 3 der Bayer. Kompensationsverordnung vom 07.08.2013, GVBl S. 517 – BayKompV – die in den vorhergehenden Absätzen beschriebene zeitliche Begrenzung nicht. Die BayKompV kommt zwar vorliegend nicht zur Anwendung, da die Planunterlagen zeitlich vor dem Inkrafttreten der BayKompV am 01.09.2014 eingereicht wurden. Aus der Regelung in § 10 Abs. 3 BayKompV lässt sich jedoch allgemein ableiten, dass jedenfalls bei staatlichen Eingriffen die dauerhaft erforderlichen Pflegemaßnahmen so lange durchgeführt werden müssen, wie der Eingriff wirkt und sie zur Aufrechterhaltung des angestrebten Entwicklungsziels erforderlich sind. Da sie hier einen sehr langen Zeitraum umfassen kann, haben wir uns für den Fall künftiger Rechtsänderungen eine Änderung dieser Auflage vorbehalten.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter Ziffer A 3.3 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

2.3.6 Gewässerschutz/Wasserrechtliche Erlaubnis

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang.

Wasserrechtliche Entscheidungen, die von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung erfasst würden (z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern o. ä.), sind für die genehmigte Baumaßnahme nicht erforderlich.

Es ist vorgesehen, das anfallende Niederschlagswasser von den Verkehrsflächen breitflächig in sieben, zum Teil vorhanden und zum Teil neu zu errichtende Versickerungsmulden einzuleiten.

Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt kritisierte in seiner Stellungnahme vom 04.06.2013 die Berechnung der mittleren Versickerungsflächen der Mulden E1 bis E5. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben sich der Vorhabensträger und das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt hinsichtlich der Berechnung der Versickerungsmulden verständigt. Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt hat die vorgesehene Entwässerung geprüft und sich bei Beachtung der festgesetzten Auflagen einverstanden erklärt.

Die Bemessung der Versickerungsanlagen erfolgt nach den Grundsätzen des Arbeitsblattes DWA-A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser, April 2005). Um diesen Grundsätzen zu genügen, sind die in der ergänzenden Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Ingolstadt vom 12.03.2014 angegebenen, von der Planunterlage 13.1 abweichenden Muldenlängen einzuhalten. Zusätzlich ist der Oberboden der Versickerungsmulden E3, E4 und E5 hinsichtlich seiner k_f -Werte entsprechend der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts vom 12.03.2014 aufzubereiten. Der Vorhabensträger hat sich mit E-Mail vom 19.01.2015 und 23.01.2015 mit den in der ergänzenden Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Ingolstadt vom 12.03.2014 geforderten Auflagen einverstanden erklärt. Der Vorhabensträger bestätigte in der E-Mail vom 23.01.2015, dass die Angaben des Wasserwirtschaftsamts Ingolstadt hinsichtlich der Versickerungsmulden zu keinem zusätzlichen Grunderwerb führen werden, da diese mit den vom Ingenieurbüro Sehlhoff mit E-Mail vom 21.05.2013 an das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt übermittelten Angaben und der Darstellung in den Lageplänen, Planunterlage 13.2, übereinstimmen.

Die vorgesehenen Einleitungen sind gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattung wird von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Ziffer A 4 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen. Die Gestattung kann gemäß § 15 WHG

in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden, da für die Entwässerung der Straßenanlagen ein öffentliches Interesse besteht. Bei Beachtung der unter Ziffer A 4.3 dieses Beschlusses angeordneten Auflagen sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls (§12 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§§ 15 Abs. 2, 14 Abs. 3 WHG) nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG.

Ein Auflagenvorbehalt, wie vom Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt gefordert, ist nicht aufzunehmen, da die Voraussetzungen nach Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG nicht gegeben sind. Eine abschließende Entscheidung ist möglich. Gegenteiliges wurde nicht vorgetragen. Außerdem besteht schon nach § 13 WHG die Möglichkeit, nachträgliche Auflagen festzusetzen. Aus fachlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Behandlung der wasserwirtschaftlichen Belange. Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen hat in seiner Stellungnahme vom 07.06.2013 als untere Wasserrechtsbehörde das Einvernehmen erteilt (§ 19 Abs. 3 WHG).

2.3.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Der Flächenbedarf für das Bauvorhaben umfasst rund 0,85 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der dreistreifige Ausbau der B 16 östlich Weichering mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein, als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe.

Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Insbesondere ist keine Nordverschiebung der Trasse zur Schonung der landwirtschaftlichen Flächen südlich der B 16 realisierbar. Dies ergibt sich aus Gründen der Verkehrssicherheit sowie aus umweltfachlichen und wirtschaftlichen Gründen (vgl. oben C 2.3.2 dieses Beschlusses).

Die im Zuge der Baumaßnahme zu entfernende Hecke von Bau-km 0+950 bis Bau-km 1+550 wird nach Abschluss der Bauarbeiten wieder hergestellt. Dafür wird das Grundstück, Fl. Nr. 979, Gemarkung Weichering als Ausgleichsfläche umgestaltet und von Bau-km 0+950 bis Bau-km 1+550 mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern bepflanzt (Planunterlage 7.2-T). Der Schutz der angrenzenden landwirtschaftlichen Ackerflächen vor Winderosion kann damit erhalten werden.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg sowie der Bayerische Bauernverband bemängeln, dass die B 16 nach dem dreistreifigen Ausbau nicht mehr von langsam fahrenden landwirtschaftlichen Fahrzeugen genutzt werden

könne. Die B 16 sei für die Landwirte eine sehr wichtige Verkehrsstrecke. Es wird ein Gesamtkonzept für den landwirtschaftlichen Verkehr gefordert.

Die B 16 ist im Bereich der Planfeststellung bereits heute als Kraftfahrstraße gewidmet und kann daher von langsam fahrenden landwirtschaftlichen Transportfahrzeugen nicht genutzt werden. Ein nachgeordnetes Wegenetz zur Aufnahme des nichtkraftfahrstraßentauglichen Verkehrs ist in diesem Bereich bereits vorhanden. Andere Abschnitte der B 16, die noch nicht als Kraftfahrstraße gewidmet sind, liegen außerhalb des Umgriffs der gegenständlichen Planfeststellung und sind nicht Bestandteil dieser Ausbaumaßnahme.

Der Bayerische Bauernverband fordert, dass insbesondere während der Bauphase alle umliegenden Nutzflächen und Betriebsanlagen mit allen landwirtschaftlichen Geräten erreichbar bleiben. Der landwirtschaftliche Verkehr solle während der Baumaßnahme besonders beachtet werden. Der Vorhabensträger hat in seiner Stellungnahme vom 10.02.2014 zugesichert, die Belange des landwirtschaftlichen Verkehrs bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

Durch den Bayerischen Bauernverband wurde weiterhin die Möglichkeit aufgezeigt, im Wege einer dinglichen Sicherung die naturschutzfachlich erforderliche Ausgleichsfläche in landwirtschaftlicher Nutzung zu belassen. Dies kann hier jedoch dahinstehen, da die Ausgleichsfläche A 2-T bereits durch den Vorhabensträger erworben wurde.

Mögliche Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Belange sind daher insgesamt auf ein Mindestmaß reduziert und nicht so gewichtig, dass sie der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen.

2.3.8 Gemeindliche Belange

Die künftigen Möglichkeiten der baulichen Entwicklung der umliegenden Gemeinden werden durch den Ausbau nicht beeinträchtigt. Es gibt keine Planungen, die durch den Ausbau beeinträchtigt werden.

Gemäß ihrer Stellungnahme vom 18.06.2013 plant die Gemeinde Weichering die Errichtung eines Radweges zwischen den beiden Hauptgemeindeteilen entlang der Gemeindeverbindungsstraße Weichering-Lichtenau. Im Bereich westlich des Gewerbegebietes trete eine planerische Veränderung ein. Gerade nördlich des Grundstücks Fl. Nr. 1000/3, Gemarkung Weichering, begegne die künftige Anlage eines Radweges wegen des Flächenbedarfs für den dreistreifigen Ausbau der B 16 besonderen Bedingungen. Die Gemeinde Weichering forderte eine Gewährleistung der ungehinderten Errichtungsmöglichkeit für den Weg oder die Zurverfügungstellung einer zusätzlichen Fläche für die Verkehrsanlage.

Dies ist nach unserer Einschätzung nicht erforderlich. An der vorhandenen Grundstückssituation, insbesondere im Bereich des Grundstücks Fl. Nr. 1000/3, Gemarkung Weichering, ändert sich durch das planfestgestellte Vorhaben nichts. Wie aus dem Grunderwerbsplan (Planunterlage 14.1) ersichtlich, besteht im angesprochenen Bereich für die gegenständliche Baumaßnahme kein zusätzlicher Flächenbedarf. Dem Bau des geplanten Radweges stehen demnach keine vorhabensbedingten Hinderungsgründe entgegen.

Die von der Gemeinde Weichering vorgebrachten weiteren Einwände wurden bereits oben unter C 2.3.2, 2.3.3 und 2.3.4 dieses Beschlusses bearbeitet.

Die Gemeinde Karlshuld hat keine Einwände gegen das Vorhaben vorgetragen.

2.3.9 Sonstige öffentliche Belange

2.3.9.1 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen grundsätzlich einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in A 3. dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die Kostentragung beim Einsatz eines Servicetechnikers im Rahmen einer eventuell nötigen Sicherheitsabschaltung einer Leitung der Bayernwerke AG, regelt sich nach dem am 06.11.2012 zwischen der E.ON Bayern AG und der Straßenbauverwaltung geschlossenen Rahmenvertrag.

2.3.9.2 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Nach Angaben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege quert der geplante dreistreifige Ausbau der B 16 fünf Bodendenkmäler und eine Verdachtsfläche, die aufgrund der Nähe zu bekannten Bodendenkmälern angelegt wurde. Die Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege vom 11.06.2013 enthält einen Auszug aus der Denkmalliste, worauf verwiesen wird.

Daher werden vorliegend umfangreiche Auflagen zur Vermeidung der Beeinträchtigung oder Zerstörung von Bodendenkmälern vorgesehen, weil sie aufgrund ihrer unwiederbringlichen Natur nicht verloren gehen sollen. Auch wenn hierdurch die Beeinträchtigung oder gar Zerstörung von Bodendenkmälern nicht zur Gänze ausgeschlossen werden kann, rechtfertigt es dieser Umstand nicht, auch nicht unter Berücksichtigung allgemeiner wie völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes, die Zulassung des Vorhabens abzulehnen.

Die für das Vorhaben sprechenden Belange (siehe hierzu die Ausführungen zur Planrechtfertigung des Vorhabens unter C 2.2 dieses Beschlusses) gehen bei dieser Sachlage den Belangen des Denkmalschutzes vor. Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen unter A 3.7.1 dieses Beschlusses vorgesehenen Maßgaben.

Die unter A 3.7.1 angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle soweit erforderlich auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

Durch die frühzeitige Anzeige des Beginns von Erdbauarbeiten kann zum einen die Durchführung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen abgestimmt werden, welche in der Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festgelegt wurden. Zum anderen erhält das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hierdurch Gelegenheit, nach erfolgtem Oberbodenabtrag Flächen fachlich zu beurteilen, für die der Vorhabensträger keine Voruntersuchungen durchführen muss (Verdachtsflächen ohne sichere Erkenntnisse).

Der Vorhabensträger hat außerdem in seiner Stellungnahme vom 10.02.2014 zugesichert, dass die Gestaltungsmaßnahmen auf den naturschutzfachlichen

Kompensationsflächen vor ihrer Ausführung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt werden. Auch der Bodenabtrag im Bereich der Verdachtsflächen erfolgt gemäß Stellungnahme des Vorhabensträgers vom 10.02.2014 in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege unter archäologischer Begleitung.

2.4 Private Einwendungen

2.4.1 Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden:

2.4.1.1 Flächenverlust

Für das Vorhaben werden insgesamt rund 2,85 ha Fläche aus Privateigentum benötigt. Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen auf das Grundeigentum können durch schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o.ä. nicht verringert werden; eine Reduzierung des Flächenbedarfs ist nicht möglich ohne die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele zu verfehlen. Vorübergehend für die Durchführung der Bauarbeiten werden darüber hinaus weitere rund 1,3 ha an Privatgrund in Anspruch genommen. Auch insoweit ist nicht ersichtlich, wie diese zeitweise Flächeninanspruchnahme weiter verringert werden könnte, weil diese Flächen für die Durchführung der Bauarbeiten unverzichtbar sind. Im Zusammenhang mit dem Grunderwerb und der vorübergehenden Inanspruchnahme für die Baustelleneinrichtung stehende Fragen sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Grundinanspruchnahme bzw. eine möglicherweise erforderliche Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulasträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder ggf. im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

2.4.1.2 Wertminderung von Grundstücken

Einige Einwender tragen vor, dass sie als Grundstückseigentümer aufgrund der höheren Lärmbelastung wirtschaftliche Nachteile erfahren werden.

Die geltende Rechtsordnung kennt keinen Anspruch auf Ersatz von Wertverlusten der Immobilie des Einwenders aufgrund der Nähe zu Infrastruktureinrichtungen. Auf die Beibehaltung der bisherigen Situation, wie etwa ungestörte Naturräume, Landschaftsbild und Wohn- und Lebensqualität, besteht kein Rechtsanspruch. Veränderungen der Situation im Rahmen der Rechtsordnung sind entschädigungslos hinzunehmen. Soweit eine etwaige Wertminderung von Grundstücken nicht unmittelbar auf einer Grundabtretung für das Vorhaben oder auf

einer Überschreitung von Grenzwerten beruht, ist sie ebenfalls entschädigungslos hinzunehmen.

Auch aus Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG lässt sich kein Entschädigungsanspruch herleiten. Nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG hat der von der Planung Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld, wenn (weitere) Schutzvorkehrungen nicht vorgenommen werden können, sei es, weil sich technisch-reale Maßnahmen als unzureichend oder angesichts der Höhe ihrer Kosten als unverhältnismäßig erweisen, sei es, weil sich die Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen überhaupt nicht verhindern lassen (BVerwG – Urteil v. 23.2.2005, juris, Rn. 57). Der Anspruch auf angemessene Entschädigung ist ein Surrogat für nicht realisierbare Schutzmaßnahmen; greift Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG, der den Anspruch auf Schutzvorkehrungen regelt, tatbestandlich nicht ein, so ist auch für die Anwendung von Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG kein Raum. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG setzt voraus, dass Vorkehrungen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Die Beeinträchtigungen müssen, unabhängig davon, ob der Gewährleistungsgehalt des Art. 2 Abs. 2 GG oder des Art. 14 GG berührt ist, die Grenze des Zumutbaren überschreiten (vgl. BVerwG, Urteile vom 7. Juli 1978 - BVerwG 4 C 79.76 u.a. - BVerwGE 56, 110 (131); vom 20. Oktober 1989 - BVerwG 4 C 12.87 - BVerwGE 84, 31 (39 f.) jeweils zu § 17 Abs. 4 FStrG a.F.; vom 28. Januar 1999 - BVerwG 4 CN 5.98 - BVerwGE 108, 248 (254) zu § 41 BImSchG). Die Zumutbarkeitsschwelle richtet sich im Zusammenhang mit Verkehrslärm nach § 41 BImSchG i.V.m. 16. BImSchV. Aus der schalltechnischen Untersuchung ergibt sich, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV unter Berücksichtigung des vorgesehenen Lärmschutzwalles nicht überschritten werden.

Die Einwender können keinen Wertverlust ihrer Grundstücke geltend machen. Dass ein Grundstück am Grundstücksmarkt wegen seiner Belegenheit zur Bundesstraße an Wert verliert, ist keine nachteilige Wirkung auf ein Recht des Grundstückseigentümers. Derartige Wertminderungen werden deshalb von Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG nicht erfasst. Die darin liegende Beschränkung des finanziellen Ausgleichs ist mit Art. 14 GG vereinbar. Der Gesetzgeber muss nicht vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird. (vgl. BVerwG, Urteile vom 21. März 1996 - BVerwG 4 C 9.95 - BVerwGE 101, 1 (11 f.) und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 - Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39, S. 18 f.)

2.4.2 Einzelne Einwender

Hinweis: Aus Datenschutzgründen werden die Einwendungsführer in diesem Beschluss mit Nummern angegeben. Aus Gründen der Vereinfachung haben wir in

allen Fällen die Einzahl und die männliche Form gewählt. Den Gemeinden, in denen der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen öffentlich ausgelegt werden, wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt. Nach Nennung des Namens werden den Einwendungsführern die zugehörigen Nummern durch Bedienstete der jeweiligen Gemeinde mitgeteilt. Den Einwendungsführern bzw. ihren Vertretern, denen der Planfeststellungsbeschluss schriftlich zugestellt oder auf Anforderung gemäß Art. 74 Abs. 5 Satz 4 BayVwVfG zugesandt wird, werden die Nummern direkt mitgeteilt.

Wir verweisen zu den Einwendungen zunächst auf die bisherigen Ausführungen, durch die eine Reihe von Einwendungen allgemeiner Art, etwa hinsichtlich verkehrlicher Notwendigkeit, Trassenauswahl, naturschutzfachlicher Fragestellungen, Ausbaustandard und befürchteter Immissionsbelastungen durch das Bauvorhaben bereits in die Abwägung eingestellt wurden. Auf diese Einwendungen wird im Folgenden nicht mehr gesondert eingegangen. Das gilt auch für Einwendungen, die sich durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers, durch Rücknahme oder bereits erfolgten Grunderwerb erledigt haben oder über die Verweisung auf die unter C 2.4.1 dieses Beschlusses enthaltenen Erläuterungen hinaus keiner gesonderten Ausführungen bedürfen. Daher werden im Folgenden nicht sämtliche Einwender und/oder Einwendungen in lückenloser Reihenfolge abgehandelt.

2.4.2.1 Einwender Nr. 1000

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 1001 der Gemarkung Weichering. Von einer Fläche von 25.183 m² sollen 352 m² vorübergehend in Anspruch genommen und 537 m² für Dritte erworben werden. Der Einwender machte mit Schreiben vom 31.05.2013 geltend, dass er bei einer Erweiterung des östlich anschließenden Gewerbegebiets die Fläche nicht mehr veräußern könne. Außerdem werde er durch eine seitens der Gemeinde Weichering zu erwartende Umnutzung des am nördlichen Ende seines Grundstücks liegenden Anwandweges als Radweg in seiner Bewirtschaftung erheblich beeinträchtigt. Schließlich erachtete der Einwender die Lärmschutzmaßnahmen als nicht ausreichend.

Die vorgesehene Grundinanspruchnahme steht einer späteren Veräußerung des Restgrundstückes nicht entgegen. Etwaige Entschädigungsansprüche sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern dem Entschädigungsverfahren vorbehalten. Art. 14 GG schützt grundsätzlich nicht gegen eine Minderung der Wirtschaftlichkeit des Eigentums und gewährleistet nicht einmal jede wirtschaftlich vernünftige Nutzung. Enttäuschte Hoffnungen, Chancen oder der Verlust von reinen Lagevorteilen, die den Wert eines Grundstücks beeinflussen können, sind nicht entschädigungspflichtig.

Der bestehende Anwandweg, Fl. Nr. 1013, Gemarkung Weichering, der neben dem Grundstück Fl. Nr. 1001, Gemarkung Weichering, liegt, wird durch die planfestgestellte Maßnahme berührt und muss daher an die neuen Verhältnisse angepasst werden (Planunterlage 7.2, Nr. 8). Er wird gemäß den Richtlinien für den landwirtschaftlichen Wegebau wieder hergestellt, sodass für den Einwender kein Nachteil besteht. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Weichering. Der Bau eines Radweges auf dem bestehenden Anwandweg ist nicht Gegenstand dieser Planfeststellung.

Zu den Lärmschutzmaßnahmen wird auf die grundsätzlichen Ausführungen oben unter C 2.3.4 dieses Beschlusses verwiesen. Eine Beeinträchtigung des Einwenders ist nicht zu besorgen. Das Anwesen des Einwenders, Fl. Nr. 15/3, Gemarkung Weichering, liegt im nördlichen Weichering mehr als 600 m von Maßnahme entfernt. Die unmittelbar von der Planung betroffene Fläche Fl. Nr. 1001, Gemarkung Weichering, wird lediglich landwirtschaftlich genutzt.

Zur Forderung nach einer Nordverschiebung der Trasse wird oben unter C 2.3.2 dieses Beschlusses näher eingegangen.

2.4.2.2 Einwender Nr. 1006

Der Einwender Nr. 1006 kritisierte die zunehmende Lärmbelastung und Abgasverschmutzung. Das Wohnhaus des Einwenders befindet sich nordwestlich des auszubauenden Abschnitts, nördlich der B 16 in Richtung Neuburg an der Donau, Fl.Nr. 192/3, Gemarkung Weichering.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung (Planunterlage 11) erfolgte eine Berechnung an den südlichsten Baugrenzen des Bebauungsplans „Erweiterung Weiherstraße /Pfarranger“ auf den Grundstücken Fl. Nr. 105/2 und 105/8, Gemarkung Weichering. Diese ausgewählten Immissionsorte befinden sich in geringerem Abstand zu dem auszubauenden Abschnitt als das Wohnhaus des Einwenders. An den Immissionsorten auf Fl. Nrn. 105/2 und 105/8, Gemarkung Weichering, werden die gesetzlich vorgeschriebenen Immissionsgrenzwerte gemäß der 16. BImSchV nicht überschritten. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Immissionsgrenzwerte auch auf dem Grundstück des Einwenders Nr. 1006 eingehalten werden. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass entlang der B 16 westlich der Anschlussstelle Weichering, außerhalb des planfestgestellten Abschnitts bereits ein Lärmschutzwall besteht.

2.4.2.3 Einwender Nr. 1007

Der Einwender 1007 wendete sich gegen den geplanten Lärmschutz. In Abhängigkeit von der Wetterlage würden an seinem Grundstück Fl. Nr. 107/3 der Gemarkung Weichering oft sehr starke Lärmimmissionen auftreten, die ihren

Ursprung im östlichen Trassenbereich hätten. Daraus ergebe sich eine eingeschränkte Nutzbarkeit des Gartenbereichs. Außerdem müssten aufgrund der Lärmbelastung die Fenster geschlossen bleiben.

Für das Wohngebiet Pfarranger wurde eine Berechnung der Immissionsbelastung durchgeführt (Planunterlage 11). Als Immissionsorte wurden zwei Grundstücke ausgewählt, Fl. Nr. 105/2 und 105/8, Gemarkung Weichering, die sich an den südlichsten Baugrenzen des Wohngebiets befinden und damit am nächsten zu dem auszubauenden Abschnitt.

Die vom Einwender Nr. 1007 angesprochene ungünstige Wetterlage wurde im Sinne der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90) berücksichtigt. Danach wird von einer ganzjährigen Mitwindwetterlage ausgegangen, d.h. man unterstellt zugunsten der Anlieger, dass der Wind das ganze Jahr über vom Emissionsort in Richtung Immissionsort weht.

Die ermittelten Immissionswerte liegen unterhalb der gesetzlichen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV.

Eine Lärmreflexion der Schallemission an dem geplanten Lärmschutzwall tritt nicht auf (siehe oben C 2.3.4 dieses Beschlusses).

2.4.2.4 Einwender Nr. 1008

Der Einwender Nr. 1008 trug vor, dass durch den Verlust des „Blendschutzwalles“ die Lärmwerte noch mehr ansteigen würden und bei östlicher Windrichtung die Lebensqualität auf dem Grundstück, Fl. Nr. 1031/4, Gemarkung Weichering noch mehr eingeschränkt werde.

Der bestehende Erdwall zwischen Bau-km 0+250 und Bau-km 0+750 kann infolge des Ausbaus zwar nicht erhalten bleiben, es wird jedoch ein Lärmschutzwall östlich der Überführung der Kreisstraße ND 18 über die Bundesstraße B 16 neu gebaut. Für das Wohngebiet „Osterfeldsiedlung“ wurde eine Lärmberechnung unter Berücksichtigung des planfestgestellten Lärmschutzwalls durchgeführt (vgl. Planunterlage 11). Bei der Berechnung ging man gemäß der RLS 90 von einer ganzjährigen Mitwindwetterlage aus, d.h. man unterstellt zugunsten der Anlieger, dass der Wind das ganze Jahr über vom Emissionsort in Richtung Immissionsort weht. Auf dem Grundstück, Fl. Nr. 1031/4, Gemarkung Weichering, des Einwenders Nr. 1008 wurde einer der Immissionsorte gewählt. Die ermittelten Immissionswerte von 51 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts im Erdgeschoss und 52 dB(A) tags und 46 dB(A) nachts im ersten Obergeschoss liegen deutlich unter den gesetzlichen Immissionsgrenzwerten für allgemeine Wohngebiete der 16. BImSchV. Da die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden, besteht auch kein Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für den Einbau von Schallschutzfenstern im

älteren Gebäudeteil und den Einbau von Lüftungsanlagen zur Vermeidung von Schimmelbildung im Wohnraum.

Ebenso sind die geltend gemachten Ansprüche auf Kostenerstattung in Bezug auf eventuell anfallende Kosten für medizinische Behandlungen, in Bezug auf Kosten für lärmbedingten Wohnortwechsel und auf Entschädigung für den Verlust von Nutzungseigenschaften des Eigentums aufgrund der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nicht gegeben.

Mit einer vorhabensbedingten Wertminderung des Grundstücks ist nicht zu rechnen (siehe oben C 2.4.1 dieses Beschlusses). In diesem Zusammenhang kann auch kein finanzieller Schaden wegen schlechterer Vermietungskonditionen im Hinblick auf eine später geplante Vermietung geltend gemacht werden. Eventuelle künftige Mieteinnahmen stellen keine geschützte Rechtsposition im Sinne des Art. 14 Abs. 1 GG dar. Eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten ist vom Grundstückseigentümer grundsätzlich hinzunehmen.

Es besteht auch kein Anspruch auf Ersatz der Kosten, die im Rahmen der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung entstehen.

Eine Erstattung kommt im Ergebnis nur in den gesetzlich geregelten Fällen in Betracht (BayVGH vom 26.06.1998, DÖV 1999, 80). Die vorhandenen gesetzlichen Regelungen, z. B. § 121 Abs. 2 BauGB und Art. 43 BayEG, beschränken sich ausdrücklich auf das förmliche Enteignungsverfahren. Trotz der sog. Vorwirkung der Planfeststellung auf die Enteignung kann deshalb nicht an Stelle des Gesetzgebers hier die Erstattungsmöglichkeit erweitert werden. Im Grundabtretungsverfahren vor oder ohne Enteignungsverfahren mag anderes gelten, denn dabei geht es unmittelbar um die Abwendung der Enteignung (BGH, BRS 26, Nr. 79). Die Bindungswirkung der Planfeststellung auf das Enteignungsverfahren gemäß § 19 Abs. 2 FStrG oder Art. 28 BayEG darf nicht mit dem gesonderten Entzug des Eigentums gleichgesetzt werden, wie es z. B. de Witt in NVwZ 1995, 31, tut. Auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG zwingt den Gesetzgeber im Übrigen nicht, eine Erstattungspflicht einzuführen, denn er darf gemäß Art. 14 Abs. 3 GG Art und Ausmaß der Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten regeln. Man kann nicht unterstellen, dass er Fälle der enteignungsrechtlichen Vorwirkung mit denen des echten Entzugs gleichsetzen würde.

Eine analoge Anwendung des § 80 VwVfG scheidet aus, denn er betrifft ausdrücklich nur Rechtsbehelfsverfahren, setzt also voraus, dass bereits eine Verwaltungsentscheidung ergangen ist, die unanfechtbar zu werden droht (BVerwG, NVwZ 1990, 59). Die Erstattung ist auch hier nicht in allen Fällen angeordnet, sondern nur, soweit der Widerspruch erfolgreich ist.

Im Rahmen des Erörterungstermins brachte der Einwender Nr. 1008 den Vorschlag der Auflassung des öffentlichen Feld- und Waldweges nördlich der B 16, Fl. Nr. 976, Gemarkung Weichering, um damit ausreichend Platz für eine Nordverschiebung der Trasse zu erhalten. Die Gemeindeverbindungsstraße Weichering-Lichtenau solle dann so geändert werden, dass eine Verbindung zur östlich des Planungsabschnitts liegenden „Bauernbrücke“ hergestellt werde und der Verkehr dort über die B 16 geleitet werden könne.

Dieser Forderung kann nicht entsprochen werden. Der öffentliche Feld- und Waldweg nördlich der B 16 ist zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen auf der Nordseite erforderlich. Des Weiteren liegt für eine Änderung der Gemeindeverbindungsstraße die Straßenbaulast nicht beim Bund, sondern bei der Gemeinde. Der Bund ist als Baulastträger nur verpflichtet Änderungen oder Anpassungen durchzuführen, die durch den Ausbau der B 16 verursacht werden und damit eine notwendige Folgemaßnahme im Sinne des Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG darstellen. Dies ist hier nur der Fall bezüglich der Anpassung der Anschlussrampen B16/ND18 im planfestgestellten Umfang.

Im Übrigen wurde bereits oben unter C 2.3.2 dieses Beschlusses die Möglichkeit der Nordverschiebung der Trasse ausführlich behandelt und im Ergebnis abgelehnt.

2.4.2.5 Einwender Nr. 1010

Die vom Einwender Nr. 1010 geforderte Neuberechnung der Immissionswerte im Fall der Verbreiterung der Bundesstraße nach Norden ist nicht erforderlich, da eine Nordverschiebung aus den oben unter C 2.3.2 dieses Beschlusses aufgeführten Gründen nicht realisiert wird.

Die Immissionsgrenzwerte gemäß der 16. BImSchV werden für das Anwesen des Einwenders Nr. 1010 eingehalten. Die Wohngebiete nordöstlich des Knotenpunktes der B 16/Kreisstraße ND 18 sowie nördlich der Grundschule, in denen sich auch das Anwesen des Einwenders Nr. 1010 befindet, wurden bei der Lärmberechnung berücksichtigt (vgl. Planunterlage 11). Nach den Ergebnissen der schalltechnischen Untersuchung (Planunterlage 11) befinden sich die südlichsten und damit der B 16 nächstgelegenen Wohngebäude dieses Gebietes in einem Abstand von mehr als 350 m von der B 16. Bei dieser Entfernung kann davon ausgegangen werden, dass mit Sicherheit keine Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV auftreten werden, so dass auf Immissionsorte in diesem Bereich verzichtet wurde. Stattdessen wurde an der südlichen Grundstücksgrenze der Fl. Nr. 953 der Gemarkung Weichering, die zwischen dem Wohngebiet und der B 16 liegt, ein Ersatzimmissionsort berücksichtigt. Dieser befindet sich in einem Abstand von etwa 280 m zur B 16, während das Anwesen des Einwenders Nr. 1010 auf der Fl. Nr. 834/27, Gemarkung Weichering, rund 700 m von der B 16 entfernt ist. Da die

Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an dem Ersatzimmissionsort, der in geringerer Entfernung zur B 16 liegt als das Anwesen des Einwenders Nr. 1010, eingehalten werden, kann davon ausgegangen werden, dass dies auch bei dem Anwesen des Einwenders Nr. 1010 der Fall ist.

2.4.2.6 Einwender Nr. 1011

Der Einwender Nr. 1011 kritisierte die Verlagerung der B 16 nach Süden, da infolgedessen der bestehende Blendschutz zum Gewerbegebiet entfernt werde und dadurch der Geräuschpegel im Gewerbegebiet, in dem auch Firmen ihre Privathäuser haben, erheblich erhöht würde und die Wohnqualität gemindert würde.

Die Kritik ist nicht gerechtfertigt. In Gewerbegebieten betragen die gesetzlichen Immissionsgrenzwerte gemäß der 16. BImSchV 69 dB(A) tags und 59 dB(A) nachts. Die Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen zeigen, dass die Immissionsgrenzwerte an den Immissionsorten im Gewerbegebiet eingehalten werden. Auch der Rückbau des Blendschutzwalls zwischen der B 16 und der Gemeindeverbindungsstraße Weichering-Lichtenau ändert daran gemäß der Stellungnahme des Vorhabensträgers vom 10.02.2014 nichts.

2.4.2.7 Einwender Nr. 1012 und 1016

Die Einwender bemängelten einen unzureichenden Lärmschutz und erhöhte Abgasverschmutzung. Das Einfamilienhaus der Einwender liegt auf Fl. Nr. 847/10, Gemarkung Weichering, nordöstlich des Knotenpunktes der B 16/Kreisstraße ND 18 sowie nördlich der Grundschule. Wie bereits oben erläutert wurde zur Ermittlung der Immissionsbelastung für diese Wohngebiete ein Ersatzimmissionsort, Fl. Nr. 953, Gemarkung Weichering, festgelegt. Da an dem Ersatzimmissionsort die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für allgemeine Wohngebiete eingehalten werden, ist davon auszugehen, dass an dem Anwesen der Einwender die Immissionsgrenzwerte ebenso eingehalten werden. Das Anwesen der Einwender befindet sich in größerer Entfernung von der B 16 (ca. 800 m) als der Ersatzimmissionsort (ca. 280 m). Im Übrigen wird auf C 2.3.4 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Einwender fragten, ob lautere Fahrgeräusche bei Überholmanövern bei der Immissionsberechnung Berücksichtigung gefunden haben. Sie befürchteten eine Lärmbeeinträchtigung durch überholende Fahrzeuge.

Diese Befürchtung ist unbegründet. Die Immissionsberechnung erfolgt nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - RLS 90“ und ist auf die gemäß der Straßenverkehrsordnung (StVO) zulässigen Höchstgeschwindigkeiten ausgelegt. Da sich die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten im ausgebauten Zustand der B 16

gegenüber dem nicht ausgebauten Zustand nicht verändern werden, ist eine Berücksichtigung höherer Geschwindigkeiten nicht erforderlich.

Die Einwender machten einen Verlust an Naturgenuss geltend. Die Einwender nutzen die angrenzenden Felder und Wälder, um mit ihrem Hund spazieren zu gehen. Durch die prognostizierte größere Auslastung der B 16 nach dem Ausbau sei mit einer erhöhten Schadstoffbelastung in dem Bereich um die B 16 zu rechnen.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Für unbebaute oder unbeplante Flächen entlang der Trasse besteht kein Anspruch auf Schutzmaßnahmen. Die zur Beurteilung der Verkehrslärmimmissionen heranzuziehende 16. BImSchV schreibt für diese Flächen keine einzuhaltenden Grenzwerte als schutzbedürftige Gebiete vor. In diesen Bereichen können höhere Lärmwerte oder auch eine geringfügig stärkere Belastung durch Luftschadstoffe auftreten. Art. 141 Abs. 4 Bayerische Verfassung gewährt zwar ein Recht auf Naturgenuss. Dieses beinhaltet aber nicht das Recht auf den Erhalt von Naturschönheiten.

Die Einwender befürchteten, dass während der Bauphase zusätzliche Belastungen z. B. durch Maschinenlärm und Baustellenverkehr, eventuell auch durch Tag- und Nachtschichten entstehen würden.

Dies ist nicht der Fall. Durch die oben unter A 3.2 dieser Entscheidung getroffenen Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass bei der Realisierung des Vorhabens die rechtlichen Anforderungen gewahrt und nachteilige Wirkungen durch die Bauausführung für die betroffenen Anwohner so weit wie möglich vermieden werden (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Zudem ist aufgrund der Entfernung von über 800 m zwischen der B 16 und dem Anwesen der Einwender nicht mit einer übermäßigen Lärmbeeinträchtigung durch die Bauabwicklung zu rechnen.

Die von Einwendern angeregte Neuberechnung der Immissionswerte im Fall der Verbreiterung der Bundesstraße nach Norden ist nicht erforderlich, da eine Nordverschiebung aus den oben unter C 2.3.2 dieses Beschlusses aufgeführten Gründen nicht realisiert wird.

2.4.2.8 Einwender Nr. 1015

Der Einwender Nr. 1015 beantragte mit Schreiben vom 26.06.2013 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 BayVwVfG.

Dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wurde entsprochen. Die maßgebliche Einwendungsfrist nach der ortsüblichen Bekanntmachung durch die Gemeinde Weichering vom 02.05.2013 endete mit dem 19.06.2013. Die Einwendung vom 12.06.2013 ist jedoch (direkt bei der Regierung von Oberbayern) ausweislich des Eingangsstempels erst am 21.06.2013 eingegangen. Der Einwender hat jedoch durch Postbelege glaubhaft gemacht, dass er ohne Verschulden an der

Einhaltung der gesetzlichen Frist verhindert war. Die Zustellung per Einschreiben (am 17.06.2013 aufgegeben) wurde auf dem Postweg verzögert. Zwar hatte der Einwender versehentlich eine falsche Postleitzahl (Postfach statt Hausanschrift) angegeben. Ein weiteres Einwendungsschreiben, das der Einwender für eine Interessengemeinschaft aufgegeben hatte, wurde bei gleicher Zustellart und ebenso falscher Postleitzahl am nächsten Tag (fristgerecht) zugestellt. Die erhobenen Einwendungen wurden daher bei unserer Entscheidung berücksichtigt.

Der Einwender ist Eigentümer der Grundstücke Fl. Nrn. 14, 206 und 1008 der Gemarkung Weichering. Unmittelbar von der Maßnahme betroffen ist lediglich das landwirtschaftlich genutzte Flurstück 1008, das bei einer Gesamtfläche von 10.869 m² zu insgesamt 3.464 m² für Erwerb und 272 m² vorübergehend in Anspruch genommen wird. Der Einwender trug vor, dass durch die Verkleinerung des Grundstücks die Möglichkeit einer Verpachtung in der Zukunft bedeutend schlechter werde, da sich die Bewirtschaftung in der heutigen Landwirtschaft nur noch auf entsprechend großen Flächen wirtschaftlich rentabel zeige. Zudem befürchtete er Verkehrslärmbeeinträchtigungen.

Die Einwände werden zurückgewiesen. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung unter C 2.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Das öffentliche Interesse am Ausbau der Straße setzt sich gegen die privaten Belange der Einwender durch. Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden. Die Flächen werden im Zusammenhang mit der Verlegung der Anschlussrampe südlich der B 16 an die ND 18 nach Osten und der dadurch bedingten Anpassung der Gemeindeverbindungsstraße Weichering-Lichtenau benötigt. Eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme ist nicht möglich.

Der Grunderwerb erfolgt außerhalb des Planfeststellungsverfahrens. Die aufgeworfenen Fragen obliegen den nachfolgenden Grunderwerbsverhandlungen bzw. dem Entschädigungsverfahren.

An dem Anwesen des Einwenders auf der Fl. Nr. 14, 206, Gemarkung Weichering, ist nicht mit einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV zu rechnen. An den Immissionsorten auf Fl. Nrn. 105/8 und 102, Gemarkung Weichering, die sich in einem viel geringeren Abstand zur B 16 befinden als die Fl. Nrn. 14 und 206, werden die Immissionsgrenzwerte für allgemeine Wohngebiete eingehalten.

2.4.2.9 Einwender Nr. 1017

Mit Schreiben vom 04.01.2015, eingegangen bei der Regierung von Oberbayern am 07.01.2015, teilte der Einwender Nr. 1017 mit, dass er ausweislich der Urkunde vom 17.10.2014 Eigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 1653, Gemarkung Karlshuld, sei.

Es handelt sich dabei um das Grundstück, das auf einer Fläche von 6.291 m² bei einer Gesamtfläche von 37.310 m² als Ausgleichsfläche dient. Im Rahmen der 1. Tektur vom 15.10.2014 wurden die Voreigentümer gemäß §§ 17, 17 a FStrG i. V. m. Art. 73 Abs. 8 BayVwVfG mit Schreiben vom 21.10.2014 aufgefordert, bis zum 20.11.2014 Einwendungen zu erheben. Diese haben keine Einwendungen erhoben.

Unabhängig von der Verfristung der Einwendung des Einwenders Nr. 1017 wird sein Vorbringen ohnehin im Rahmen der Entscheidung berücksichtigt. Er bat bei Neugestaltung des Waldrandes auf der Ausgleichsfläche A2-T darauf zu achten, dass die Bäume an der Grundstücksgrenze zum Acker niedriger gehalten würden. Die angrenzenden Flächen würden durch Ackerbau bewirtschaftet und Schattenwurf von hohen Bäumen würde sich ungünstig auf das Wachstum der Feldfrüchte auswirken.

Dieser Forderung wird so weit wie möglich entsprochen. Gemäß der Ausgleichsmaßnahme A2-T wird der Waldrand so gestaltet, dass Schattenwurf von hohen Bäumen weitestgehend vermieden wird. Neben der breiten Ausgestaltung des Waldrandes und des Waldsaums mit gebietseigenen Sträuchern und Baumarten der 2. und 3. Ordnung erfolgt eine geschwungene Waldrandausformung, um die Randbereiche zu verlängern. Im nördlichen Teil der Fläche wird eine Lichtung freigehalten, um die vorhandenen Randstrukturen nicht vollständig zu beeinträchtigen. Zur Strukturanreicherung erfolgt innerhalb dieser Lichtung eine Muldengestaltung durch Abtrag des Oberbodens bis zum anstehenden sandigen Untergrund bei einer Tiefe von rund 40 cm. Diese Lichtung unterliegt nach Fertigstellung der natürlichen Entwicklung. Insgesamt wird im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme A2-T sichergestellt, dass nachteilige Wirkungen in Bezug auf die angrenzenden Flächen weitestgehend vermieden werden (Planunterlage 12.1).

2.5 Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der dreistreifige Ausbau der B 16 östlich Weichering auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

2.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Widmung und die sonstigen straßenrechtlichen Verfügungen nach FStrG erfolgen in diesem Planfeststellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG, soweit nicht § 2 Abs. 6 a FStrG eingreift.

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 7 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5/1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Hinweis: Die Erhebung der Klage und die Antragstellung auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung durch E-Mail sind nicht zulässig.

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer A.2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen jeweils in der Gemeinde Weichering und in der Gemeinde Karlshuld zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden jeweils ortsüblich bekannt gemacht. Darüber hinaus kann der Beschluss spätestens ab dem Beginn der öffentlichen Auslegung im Volltext auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter www.regierung-oberbayern.de abgerufen werden.

München, 11.03.2015

Regierung von Oberbayern

Messerer

Regierungsrätin